
2017 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2017** **Nr. 79**

Tag	Inhalt	Seite
12.12.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung FNA: 7847-37-1, 7847-38-1, 7847-39-1	3938
12.12.2017	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	3941
14.12.2017	Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften . . . FNA: neu: 7820-15-4; 7820-8	3942
15.12.2017	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	3960
18.12.2017	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragsatzverordnung 2018 – BSV 2018) FNA: neu: 8232-48-39	3976
18.12.2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung FNA: 2129-59-1, 2129-59-1	3977
19.12.2017	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) FNA: neu: 7613-3-5	3982
19.12.2017	Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) FNA: neu: 7613-3-4	3984
19.12.2017	Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung FNA: 752-6-4	3988
19.12.2017	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018 FNA: neu: 860-3-26-15; 860-3-26-14	3989
19.12.2017	Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr 2018 (Vergabemindestentgeltverordnung 2018 – VergMindV 2018) FNA: neu: 860-3-38	4005
19.12.2017	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend FNA: neu: 454-1-5	4006
19.12.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen FNA: 2129-8-13-2	4007
15.12.2017	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2018 – PKHB 2018) FNA: neu: 310-19-2-25	4012
18.12.2017	Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: neu: 8232-54-16	4013
18.12.2017	Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2018 FNA: neu: 8251-17-11	4014

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	4015
Abweichendes Landesrecht	4016

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung,
der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung**

Vom 12. Dezember 2017

Es verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 15 Absatz 4 und des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), von denen § 15 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 4 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Änderung der
Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**

Die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2017 (BGBl. I S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „einmal während des Jahres“ durch die Wörter „einmal vor dem 16. November des Jahres“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 ist die Tätigkeit vor dem 16. November des jeweiligen Jahres durchzuführen, soweit die Genehmigung nicht eine spätere Durchführung vorschreibt.“

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in einem Fall des Satzes 3 die Tätigkeit nicht nach dem 15. November durchgeführt werden muss, ist sie vor dem 16. November durchzuführen.“

2. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
- b) Dem Satz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt.

3. In § 25 Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Eine brachliegende Fläche, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird, muss während des ganzen Jahres, für das dieser Antrag gestellt wird, brach liegen.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Pufferstreifen und Feldränder
(Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d
der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

(1) Alle Pufferstreifen und Feldränder können im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden, wenn sie mindestens einen Meter breit sind.

(2) Auf einem Pufferstreifen oder Feldrand, der als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird, darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Pufferstreifen oder Feldrand weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann. Unbeschadet des Satzes 1 gilt § 25 entsprechend.“

6. In § 29 Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.“

7. In § 31 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die im Antrag auf Direktzahlung als im Umweltinteresse genutzte Fläche für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden ausgewiesen und durch Aussaat einer Kulturpflanzenmischung angelegt wird, muss vom Ablauf des 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mit dieser Kulturpflanzenmischung bestellt sein.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die in Anlage 4 genannten Arten vorherrschen, dürfen sie auch in Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder einer Behandlung mit einem Herbizid“ gestrichen.

9. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Übergangsregelung

Die mit der Verordnung vom 12. Dezember 2017 aufgehobenen, ersetzten oder geänderten Vorschriften in den §§ 2, 25, 27, 28, 29, 31 und 32 und in Anlage 4 sind auf Anträge für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 und deren Abwicklung in der am 22. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

10. Der bisherige § 35 wird § 36.

11. In der Anlage 3 werden die Wörter „Schabziger Klee“ durch das Wort „Schabzigerklee“ und die Wörter „Trigonella caerulea“ durch die Wörter „Trigonella caerulea“ ersetzt.

12. Der Anlage 4 werden folgende Zeilen angefügt:

„Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella caerulea	Schabzigerklee“.

Artikel 2**Änderung der
Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

§ 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANZ AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c, d oder f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen ist, dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.“

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zwischenfrüchte und Gründecken im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes sind über den in § 31 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung festgelegten Zeitraum hinaus bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche zu belassen. Im Falle einer Untersaat von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur ist diese von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche zu belassen oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird. Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte im Sinne von § 18 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes sind bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Untersaat oder von Zwischenfrüchten auf den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Flächen ist zulässig. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete, um

1. witterungsbedingten Besonderheiten,
2. besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen,
3. besonderen Erfordernissen des Bodenschutzes oder
4. besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne von § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Rechnung zu tragen, abweichende frühere Termine bestimmen, jedoch nicht vor dem Ablauf des 14. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.“

Artikel 3
Änderung der
InVeKoS-Verordnung

Die InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 und in § 10 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „des § 27 Absatz 2,“ gestrichen.
2. In § 11 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Flächennutzung im Umweltinteresse im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hat der Betriebsinhaber im Sammelantrag zu bestätigen, dass er Kenntnis von dem gemäß Artikel 45 Absatz 10b,

auch in Verbindung mit Absatz 10c, der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 geltenden Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen hat.“

3. In § 11a Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Erklärung im Sinne des § 11 Absatz 1a.“

4. In § 25a Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Absatz 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt, Absatz 4a Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, werden die Wörter „1. Januar 2017 130,59 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2018 127,87 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragt
Christian Schmidt

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 14. Dezember 2017

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 11 Absatz 3 Nummer 7 und 8 des Düngegesetzes, der durch Artikel 370 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb
- § 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
- § 5 Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
- § 6 Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen
- § 7 Aufzeichnungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- Anlage 1 Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr durch Leguminosen
- Anlage 2 Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz
- Anlage 3 Dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz
- Anlage 4 Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des § 11a Absatz 1 des Düngegesetzes die näheren Vorschriften

über die nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes zu erstellende betriebliche Stoffstrombilanz.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,
2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird, und
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

(3) Ab dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung auch für

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,
2. Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird, und
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:

pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

2. Nährstoffzufuhr:

Summe der dem Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie Leguminosen und sonstige Stoffe zugeführten Nährstoffmengen;

3. Nährstoffabgabe:

Summe der vom Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere und sonstige Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen;

4. Betriebsinhaber:

eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Betrieb unterhält;

5. Betrieb:

die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

§ 3

**Grundsätze
für den nachhaltigen
und ressourceneffizienten
Umgang mit Nährstoffen im Betrieb**

(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen. Dabei sind Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Betriebsinhaber betriebliche Stoffstrombilanzen nach Maßgabe des § 6 zu erstellen und zu bewerten. Hierbei sind die dem Betrieb innerhalb eines Bezugsjahres nach Satz 3 zugeführten und die vom Betrieb abgegebenen Mengen an Stickstoff und Phosphor nach den Vorgaben der §§ 4 und 5 zu ermitteln. Der Betriebsinhaber hat vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz das Bezugsjahr festzulegen. Als Bezugsjahr ist das vom Betriebsinhaber für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung gewählte Düngejahr heranzuziehen. Das nach Satz 3 festgelegte Bezugsjahr kann erstmals geändert werden, nachdem für drei Bezugsjahre eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz erstellt worden ist. Im Falle einer Änderung des Bezugsjahres hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphor zu ermitteln oder aufzuzeichnen sind, können stattdessen die Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphat ermittelt oder aufgezeichnet werden. Für die Umrechnung von Phosphor zu Phosphat gilt § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Düngemittelverordnung entsprechend.

(4) Ein Betrieb, der die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 genannten Schwellenwerte unterschreitet und dem innerhalb eines Bezugsjahres nach Absatz 2 Satz 3 Wirtschaftsdünger in Höhe von nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff zugeführt wird, ist von den Verpflichtungen nach Absatz 2 für das jeweils folgende Jahr befreit, wenn der für das vorangegangene Jahr erstellte Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verpflichtungen des Betriebs nach Absatz 1 enthält oder ergibt. Ein viehhaltender Betrieb nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist ferner von den Verpflichtungen nach Absatz 2 für das jeweils folgende Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022, befreit, soweit er innerhalb eines Bezugsjahres nach Absatz 2 Satz 3 einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aus dem eigenen Betrieb aufweist. Der Betriebsinhaber eines nach Satz 1 oder 2 befreiten Betriebs hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle wesentliche Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen, Abläufen oder in der Wirtschaftsweise des Betriebs unverzüglich, vollständig und richtig anzuzeigen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gegenüber dem Betriebsinhaber eines nach Satz 1 oder 2 befreiten Betriebs die Erstellung und Bewertung von Stoffstrombilanzen nach Absatz 2 anordnen, sobald Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 4

**Ermittlung
der dem Betrieb zugeführten
Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor**

(1) Der Betriebsinhaber hat die dem Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Liefererscheinungen oder Rechnungen, für die jeweilige Zufuhr und
2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere zu ermitteln. Die Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu ermitteln.

(2) Die Gehalte an Stickstoff und Phosphor sind vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,
2. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder
3. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Soweit Kennzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Messergebnisse auf der Grundlage von Satz 1 Nummer 2 vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 3 sind mindestens die Werte nach Anlage 1 dieser Verordnung zu berücksichtigen. Im

Fälle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von Anlage 1 erfasst sind, sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Werte für die Gehalte an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat heranzuziehen.

§ 5

Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

(1) Der Betriebsinhaber hat die vom Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheinen, für die jeweilige Abgabe und
2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung der Gehalte an Stickstoff und Phosphor gilt § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei der Ermittlung der Gehalte auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle sind

1. für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1, Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 bis 3 und Anlage 9 Tabelle 1 der Düngeverordnung und
2. in anderen Fällen mindestens die Werte nach Anlage 1 dieser Verordnung

zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von den in Satz 2 genannten Anlagen erfasst sind, sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Werte für die Gehalte an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat heranzuziehen.

§ 6

Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz nach Maßgabe der Anlage 2 zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 3 zusammenzufassen.

(2) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres die betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff zu bewerten. Hierbei hat er

1. einen zulässigen Bilanzwert von 175 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr zugrunde zu legen oder
2. jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres den für den Betrieb zulässigen Bilanzwert für Stickstoff nach den Vorgaben der Anlage 4 zu ermitteln und zu einem jährlich fortgeschriebenen zulässigen dreijährigen Bilanzwert nach Anlage 3 zusammenzufassen.

Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung und Fütterung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteausfällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen.

(3) Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass im Durchschnitt der letzten drei Bezugsjahre die nach Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe

1. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 den dort genannten zulässigen Bilanzwert nicht überschreitet,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 den dort genannten zulässigen dreijährigen Bilanzwert für Stickstoff um nicht mehr als 10 Prozent überschreitet.

(4) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Stoffstrombilanzen nach Absatz 1 und die Bewertung nach Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen.

(5) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass die nach Absatz 1 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe im Durchschnitt der letzten drei Bezugsjahre im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 den dort genannten zulässigen Bilanzwert überschreitet oder im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 den dort genannten zulässigen dreijährigen Bilanzwert für Stickstoff um mehr als 10 Prozent überschreitet, kann sie anordnen, dass der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung an einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Beratung teilzunehmen hat. Hierbei hat sie insbesondere zu berücksichtigen, ob die Nährstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbarere Ereignisse erheblich verringert worden ist oder die Überschreitung des jeweils zulässigen Bilanzwertes auf Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung und Fütterung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen beruht. Die Teilnahme ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten bis zum 31. Dezember 2022.

§ 7

Aufzeichnungen

(1) Der Betriebsinhaber hat aufzuzeichnen:

1. spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 angewendeten Verfahren,
2. spätestens drei Monate nach der jeweiligen Abgabe die nach § 5 Absatz 1 vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor ein-

schließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 angewendeten Verfahren,

3. spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 sowie die Bewertung nach § 6 Absatz 2, im Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 einschließlich der Bilanzwertermittlungen.

(2) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege sieben Jahre nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

(3) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Stoffstrombilanzen nach § 6, den Aufzeichnungen und den ihnen zugrunde liegenden Belegen nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Form

der genannten Aufzeichnungen und Stoffstrombilanzen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 eine Aufzeichnung oder einen dort genannten Beleg nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 und § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte
in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut
und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr durch Leguminosen

Tabelle 1
Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse aus Ackerkulturen
sowie in Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Getreide, Körnermais						
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,81	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,21	1,04	0,45
	Korn (14 % RP ²)	86	–	2,11	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,51	1,04	0,45
	Korn (16 % RP ²)	86	–	2,41	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
Wintergerste	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,7	2,00	1,01	0,44
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,7	2,14	1,01	0,44
Roggen	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,9	1,96	1,07	0,47
	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,10	1,07	0,47
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,10	1,07	0,47
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,24	1,07	0,47
Sommerfuttergerste	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,05	1,04	0,46
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,19	1,04	0,46

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Braugerste	Korn (10 % RP ²)	86	–	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,7	1,73	1,01	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	0,7	1,86	1,01	0,44
Hafer	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1,1	2,06	1,13	0,49
	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1,1	2,20	1,13	0,49
Getreide	Ganzpflanze	35	–	0,56	0,23	0,10
Körnermais	Korn (10 % RP ²)	86	–	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	–	1	2,28	1,00	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	–	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	–	1	2,41	1,00	0,44
Einjährige Körnerleguminosen						
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²)	86	–	4,10	1,20	0,52
	Stroh	86	–	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1	5,60	1,50	0,65
Erbse	Korn (26 % RP ²)	86	–	3,60	1,10	0,48
	Stroh	86	–	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1	5,10	1,40	0,61
Lupine blau	Korn (33 % RP ²)	86	–	4,48	1,02	0,45
	Stroh	86	–	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1	5,98	1,32	0,58
Sojabohne	Korn (32 % RP ²)	86	–	4,40	1,50	0,66
	Stroh	86	–	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	–	1	5,90	1,80	0,79
Ölfrüchte						
Raps	Korn (23 % RP ²)	91	–	3,35	1,80	0,78
	Stroh	86	–	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	–	1,7	4,54	2,48	1,07

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²)	91	–	2,91	1,60	0,70
	Stroh	86	–	1,00	0,90	0,40
	Korn + Stroh ³	–	2	4,91	3,40	1,50
Senf	Korn	91	–	5,08	1,77	0,77
	Stroh	86	–	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	–	1,5	6,13	2,37	1,03
Öllein	Korn	91	–	3,50	1,20	0,52
	Stroh	86	–	0,53	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	–	1,5	4,30	1,50	0,65
Faserpflanzen						
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	–	1,00	0,64	0,28
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	–	0,40	0,30	0,13
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	–	0,15	0,12	0,05
Hackfrüchte						
Kartoffel	Knolle	22	–	0,35	0,14	0,06
	Kraut	15	–	0,20	0,04	0,02
	Knolle + Kraut ³	–	0,2	0,39	0,15	0,07
Zuckerrübe	Rübe	23	–	0,18	0,10	0,04
	Blatt	18	–	0,40	0,11	0,05
	Rübe + Blatt ³	–	0,7	0,46	0,18	0,08
Gehaltsrübe	Rübe	15	–	0,18	0,09	0,04
	Blatt	16	–	0,30	0,08	0,03
	Rübe + Blatt ³	–	0,4	0,30	0,12	0,05
Massenrübe	Rübe	12	–	0,14	0,07	0,03
	Blatt	16	–	0,25	0,06	0,02
	Rübe + Blatt ³	–	0,4	0,24	0,09	0,04
Futterpflanzen						
Silomais	Ganzpflanze	28	–	0,38	0,16	0,07
Silomais	Ganzpflanze	35	–	0,47	0,18	0,08
Rotklee	Ganzpflanze	20	–	0,65	0,13	0,06
Luzerne	Ganzpflanze	20	–	0,65	0,14	0,06
Kleegras	Ganzpflanze	20	–	0,58	0,14	0,06
Luzernegras	Ganzpflanze	20	–	0,58	0,15	0,07
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	–	0,53	0,16	0,07
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	–	0,43	0,13	0,06
Vermehrungspflanzen						
Grassamenvermehrung	Samen	86	–	2,20	0,70	0,31
	Stroh	86	–	1,50	0,35	0,15
	Samen + Stroh ³	–	8	14,20	3,50	1,54

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	–	5,50	1,46	0,64
	Stroh	86	–	1,50	0,30	0,13
	Samen + Stroh ³	–	8	17,50	3,86	1,70

¹ Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis.

² Rohproteingehalt in der TM (Trockenmasse).

³ Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf Haupternteprodukt.

Tabelle 2
Nährstoffgehalte von Gemüsekulturen und Erdbeeren

Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM ¹ Ganzpflanze	Nährstoffgehalt		
		kg N/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt
Blumenkohl	31,4	28	10,30	4,53
Brokkoli	37,1	45	14,90	6,56
Buschbohne	34,7	25	9,20	4,05
Chicorée	25	25	12,10	5,32
Chinakohl	16,3	15	9,20	4,05
Dill, Frischmarkt	30	30	9,20	4,05
Dill, Industrieware	30	30	9,20	4,05
Erdbeeren	–	17	5,00	2,20
Feldsalat	45	45	9,90	4,36
Feldsalat, großblättrig	45	45	9,90	4,36
Gemüseerbse	52	100	22,90	10,08
Grünkohl	46,2	49	16,30	7,17
Gurke, Einleger	17,1	15	6,90	3,04
Knollenfenchel	24,3	20	6,90	3,04
Kohlrabi	29,8	28	10,30	4,53
Kohlrübe	–	26	11,50	5,06
Kürbis	25	25	20,60	9,06
Mairüben (mit Laub)	17	17	10,30	4,53
Möhre, Bund-	17	17	8,20	3,61
Möhre, Industrie	17,3	13	8,00	3,52
Möhre, Wasch-	16,8	13	8,00	3,52
Pastinake	33,3	25	23,60	10,38
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45	11,50	5,06
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45	11,50	5,06
Petersilie, Wurzel-	42	42	13,70	6,03
Porree	27	25	8,00	3,52
Radies	20	20	6,90	3,04
Rettich, Bund-	17	17	7,60	3,34
Rettich, deutsch	17,1	14	8,00	3,52

Kultur	Nährstoffgehalt			
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM ¹ Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt
Rettich, japanisch	13,1	10	6,00	2,64
Rhabarber ab Ertragsbeginn	–	18	4,80	2,11
Rosenkohl	46,9	65	19,50	8,58
Rote Rüben	27	28	11,50	5,06
Rotkohl	25,6	22	8,00	3,52
Rucola, Feinware	36,7	40	10,30	4,53
Rucola, Grobware	36,7	40	10,30	4,53
Salate, Baby Leaf Lettuce	35	35	8,00	3,52
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Eissalat	15,5	14	5,70	2,51
Salate, Endivien, Frisée	25	25	6,00	2,64
Salate, Endivien, glattblättrig	20	20	6,00	2,64
Salate, Kopfsalat	18	18	6,90	3,04
Salate, Radicchio	25	25	9,20	4,05
Salate, verschiedene Arten	19	19	6,90	3,04
Salate, Romana	20	20	9,20	4,05
Salate, Romana Herzen	26,8	24	9,20	4,05
Salate, Zuckerhut	20	20	11,50	5,06
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50	50	13,70	6,03
Schwarzwurzel	23,8	23	16,00	7,04
Sellerie, Bund-	27	27	12,60	5,54
Sellerie, Knollen-	26,7	25	14,90	6,56
Sellerie, Stangen-	25	25	11,50	5,06
Spargel ab Ertragsbeginn	–	26	8,20	3,61
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45	45	11,50	5,06
Spinat, Blatt-, Standard	40	40	11,50	5,06
Spinat, Hack, Standard	36	36	11,50	5,06
Stangenbohne, Standard	29,5	25	9,20	4,05
Teltower Rübchen (Herbst- anbau)	32,5	45	24,10	10,60
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20	7,30	3,21
Weißkohl, Industrie	23,3	20	7,30	3,21
Wirsing	37,5	35	11,50	5,06
Zucchini	23	16	6,00	2,64

Kultur	Nährstoffgehalt			
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM ¹ Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt
Zuckermais	31,7	35	16,00	7,04
Zwiebel, Bund-	20	20	6,00	2,64
Zwiebel, Trocken-	22,4	18	8,00	3,52

¹ FM = Frischmasse.

Tabelle 3
Erträge und Nährstoffgehalte, Grünland

Anzahl Nutzungen	Erteprodukt	Nährstoffgehalt in kg/dt TM ¹		
		N	P ₂ O ₅	P
1 Nutzung (40 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	1,38	0,50	0,22
2 Nutzungen (55 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	1,82	0,65	0,29
3 Nutzungen (80 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,40	0,71	0,31
4 Nutzungen (90 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,70	0,81	0,36
5 Nutzungen (110 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,80	0,87	0,38

¹ TM = Trockenmasse.

Tabelle 4
Nährstoffgehalte von Einzelfuttermitteln

Einzelfuttermittel	TM- Gehalt %	N kg/t TM	P ₂ O ₅ kg/t TM	P kg/t TM
Altbrot	65	24,0	3,0	1,3
Apfeltrester ¹	22	13,3	4,0	1,8
Bierhefe, flüssig ¹	10	84,0	26,0	11,4
Biertreber, siliert	25	40,0	13,7	6,0
CCM ²	60	16,8	6,8	3,0
Fischmehl	91	100,8	75,6	33,3
Getreide, GPS ¹	35	16,0	6,6	2,9
Getreideschlempe, frisch (Weizen)	60	57,6	11,5	5,0
Getreideschlempe, getrocknet (Weizen)	92	61,1	20,6	9,1
Haferschälkleie	90	11,2	3,9	1,7
Kartoffeleiweiß	90	134,4	11,5	5,0
Kartoffelpülpe, siliert	18	7,8	6,4	2,8
Kartoffelschlempe, frisch	5,5	52,8	15,3	6,8
Leinextraktionsschrot	89	60,1	22,0	9,7
Leinkuchen	90	59,2	20,6	9,1
Luzernegrünmehl	90	29,6	8,0	3,5
Magermilch, frisch	8,5	57,6	22,9	10,1
Maiskeimextraktionsschrot (aus der Stärkeindustrie)	89	40,0	16,0	7,1
Maiskleberfutter (23-35 % RP)	90	40,0	19,5	8,6
Malzkeime	92	47,2	18,3	8,1
Maniok	88	4,3	2,3	1,0

Einzelfuttermittel	TM-Gehalt %	N kg/t TM	P ₂ O ₅ kg/t TM	P kg/t TM
Melasseschnitzel	91	16,0	1,8	0,8
Molke, Permeat ¹	5	6,7	30,7	13,5
Pressschnitzel, siliert	27	13,6	2,3	1,0
Rapsextraktionsschrot	89	61,0	27,5	12,1
Rapskuchen, fettarm	90	58,6	27,5	12,1
Roggengrießkleie	88	25,6	22,9	10,1
Roggenkleie	88	25,9	25,4	11,2
Rübenkleinteile ¹	17	12,0	4,8	2,1
Sojaextraktionsschrot 48 % RP (HP, aus geschälter Saat)	88	87,2	17,2	7,6
Sojaextraktionsschrot 44 % RP (aus ungeschälter Saat)	88	80,0	16,7	7,4
Sojaschalen	88	21,6	3,7	1,6
Sonnenblumenextraktionsschrot, aus teilgeschälter Saat	89	60,8	25,2	11,1
Sonnenblumen, GPS ²	35	13,4	5,6	2,5
Sauermolke, frisch	6,4	15,8	27,5	12,1
Süßmolke, frisch	6	21,6	15,3	6,8
Trockenschnitzel	90	13,3	2,3	1,0
Vollmilch, frisch	13,5	41,6	16,7	7,4
Weizengrießkleie	87,5	28,2	24,1	10,6
Weizenkleie	88	25,6	29,8	13,1
Weizennachmehl	87	30,4	16,0	7,1
Zuckerrübenmelasse	78	21,6	1,1	0,5

Quelle: Staudacher und Potthast (2014), DLG-Futterwerttabellen, Schweine.

¹ Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern, eigene Untersuchungen.

² Quelle: BMEL-UAG Datengrundlagen.

Tabelle 5

Nährstoffgehalte tierischer Erzeugnisse, von Zuchttieren (ggf. auch tote Tiere) sowie Schlachtgewicht

	N kg/t	P ₂ O ₅ kg/t	P kg/t	Schlachtgewicht in % Lebendgewicht			
				alle	männl. Tiere	weibl. Tiere	Milchkühe
Kuhmilch 3,2 % RP	5,0	2,3	1,0				
Kuhmilch 3,4 % RP	5,3	2,3	1,0				
Kuhmilch 3,6 % RP	5,6	2,3	1,0				
Stutenmilch	3,5	1,4	0,6				
Rind, milchbetont	25,0	13,7	6,0		56 ¹	54 ¹	46 ¹
Rind, fleischbetont	27,0	14,9	6,5		58 ¹	56 ¹	50 ¹
Schweine	25,6	11,7	5,1	79 ²			
Schafe	26,0	13,7	6,0	48 ²			
Ziegen	26,0	13,7	6,0	48 ²			

	N	P ₂ O ₅	P	Schlachtgewicht in % Lebendgewicht			
				alle	männl. Tiere	weibl. Tiere	Milchkühe
Pferde bis 5 Monate	27,0	20,6	9,0				
Pferde 5–36 Monate	30,0	17,4	7,6				
Legehennen	35,0	12,8	5,6				
Masthähnchen	30,0	9,2	4,0				
Puten	33,0	11,7	5,1				
Enten	30,0	11,5	5,0				
Gänse	30,0	12,1	5,3				
Kaninchen	30,0	14,9	6,5				
Gehegewild	26,0	13,7	6,0				
Hühnerrei 1 000 Stück (à 62,5 g)	1,19	0,26	0,11				
Schafwolle	128,0	0,9	0,4				

Quelle: DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, Arbeiten der DLG, Band 199, S. 14, 2. Auflage.

¹ Quelle: Landwirtschaftskammer NRW.

² Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern.

Tabelle 6
Stickstoffzufuhr durch Leguminosen

Kultur	Haupternteprodukt	TM ¹ %	Mittl. Ertrag dt/ha FM ²	Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt	
				kg N/ha	kg N/dt FM ² Ernteprodukt
Körner					
Ackerbohne	Korn (30 % RP)	86	35	175	5,00
Erbse	Korn (26 % RP)	86	35	154	4,40
Linse	Korn (26 % RP)	86	15	65	4,35
Lupine, blau	Korn (33 % RP)	86	30	150	5,00
Sojabohnen	Korn (32 % RP)	86	20	106	5,30
Trockenspeiseerbse	Korn (26 % RP)	86	35	152	4,35
Wicke	Korn (26 % RP)	86	15	66	4,39
Ganzpflanze					
Ackerbohne	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Espartette	Ganzpflanze	20	200	94	0,47
Futtererbse	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Klee	Ganzpflanze	20	450	293	0,65
Klee : Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Klee : Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Kleegras (30:70)	Ganzpflanze	20	450	90	0,2
Lupine, Futter	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Luzerne	Ganzpflanze	20	400	260	0,65

Kultur	Haupternteprodukt	TM ¹ %	Mittl. Ertrag dt/ha FM ²	Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt	
				kg N/ha	kg N/dt FM ² Ernteprodukt
Luzerne : Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Luzerne : Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Luzernegras (30:70)	Ganzpflanze	20	530	106	0,2
Serradella	Ganzpflanze	20	150	57	0,38
Sonst. einjährige Leguminosenfutterpflanzen	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Wicke, Futter	Ganzpflanze	20	200	76	0,38

¹ TM = Trockenmasse.

² FM = Frischmasse.

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1 und 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3)

Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz
für Stickstoff (N) oder Phosphor (P) / Phosphat (P₂O₅)
(Nährstoff unterstreichen)

Tabelle 1

Erfassung der Hintergrunddaten für die betriebliche Stoffstrombilanz

1.	Eindeutige Bezeichnung des Betriebs:	
2.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs in Hektar:	
3.	Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten in GV:	
4.	Tierbesatzdichte im Betrieb in GV je Hektar:	
5.	Beginn des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
6.	Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
7.	Datum der Erstellung:	

Tabelle 2

Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz

	1	2	3	4
	Zufuhr	Nährstoff in kg	Abgabe	Nährstoff in kg
1.	Düngemittel insgesamt		Pflanzliche Erzeugnisse	
2.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
3.	davon sonstige organische Düngemittel		Düngemittel insgesamt	
4.	Bodenhilfsstoffe		davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
5.	Kultursubstrate		davon sonstige organische Düngemittel	
6.	Pflanzenhilfsmittel		Bodenhilfsstoffe	
7.	Futtermittel		Kultursubstrate	
8.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Pflanzenhilfsmittel	
9.	Landwirtschaftliche Nutztiere		Futtermittel	
10.	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
11.	Sonstige Stoffe		Landwirtschaftliche Nutztiere	
12.			Sonstige Stoffe	
13.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 und 4 bis 11		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12	
14.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹	
15.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Betrieb			
16.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Hektar¹			
17.	Stickstoffdeposition im Betrieb über den Luftpfad in kg N je Hektar²			

¹ Nicht bei Betrieben ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen.

² Die Stickstoffdeposition ist auf der Grundlage des letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatzes Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes (<http://gis.uba.de/webseite/depo1>) am Betriebssitz zu ermitteln.

Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1 bis 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3)

Dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz
gleitende Mittelwerte für Stickstoff und Phosphor

Tabelle 1**Erfassung der Hintergrunddaten für die dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz**

1.	Eindeutige Bezeichnung des Betriebs:	
2.	Beginn des ersten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
3.	Ende des letzten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
4.	Datum der Erstellung:	

Tabelle 2**Betriebliche Stoffstrombilanz im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Jahre nach Anlage 2**

		Bezugsjahr ¹	LF (ha)	GV	Stickstoff in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar ⁰¹				Phosphor / Phosphat (Nährstoff unterstreichen) in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar ⁰¹		
					Zufuhr	Abgabe	Differenz ²	Zulässiger Bilanzwert ³	Zufuhr	Abgabe	Differenz ²
1.	1. Bezugsjahr										
2.	2. Bezugsjahr										
3.	3. Bezugsjahr										
4.	Betriebsdurchschnitt										

⁰¹ Zutreffendes unterstreichen.¹ Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegtes Bezugsjahr.² Differenz im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr in Kilogramm.³ 175 kg N je Hektar oder Wert aus Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 9.

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

Tabelle 1
Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff¹

	Beschreibung	ha bzw. kg N je Betrieb		Wert in kg N je Betrieb
1.	Zulässiger Stickstoffüberschuss je Hektar nach der Düngeverordnung	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Anlage 3 in Hektar	× 50 kg N/ha ⁵	=
2.	Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in tierhaltenden Betrieben	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach der Düngeverordnung ²	× Wert aus Tabelle 2 ²	/ 100 =
3.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärsubstraten pflanzlicher Herkunft in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate pflanzlicher Herkunft in die Biogasanlage ³	× 5	/ 100 =
4.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Gärrückständen in Biogasbetrieben	Stickstoffzufuhr über Substrate in die Biogasanlage ³	× Wert aus Tabelle 2	/ 100 =
5.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von betriebseigenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit betriebseigenen organischen Düngemitteln ⁴	× Wert aus Tabelle 3	/ 100 =
6.	Stickstoffverluste bei der Aufbringung von aufgenommenen organischen Düngemitteln	Stickstoffaufbringung mit aufgenommenen organischen Düngemitteln ⁴	× Wert aus Tabelle 3	/ 100 =
7.	Stickstoffverluste bei der Lagerung von Grobfutter	Stickstoffabfuhr von Grobfutterflächen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung	× 10	/ 100 =
8.	Stickstoffverluste bei der Weidehaltung	Stickstoffausscheidung der Tierhaltung nach der Düngeverordnung ² × Anzahl der Weidetage	× 75	/ 100 =
9.			Bilanzwert je Betrieb; Summe der Werte aus den Zeilen 1 bis 8	

¹ Landwirtschaftliche Betriebe und Biogasbetriebe sind getrennt zu berechnen.

² Jede Tierart, Aufstellungsart und Weidehaltung ist getrennt zu berechnen.

³ Angabe nur bei Biogasbetrieben; alle Substrate in die Biogasanlage sind zu berücksichtigen, jedoch nicht für im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger.

⁴ Jedes organische Düngemittel ist getrennt zu berechnen; die Stall- und Lagerverluste werden dem abgebenden Betrieb, die Aufbringverluste dem aufnehmenden Betrieb zugerechnet.

⁵ Kontrollwerte nach § 9 Absatz 2 der Düngeverordnung oder einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung.

Tabelle 2**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff bei der tierischen Erzeugung und bei Biogasanlagen**

Unvermeidbare Stickstoffverluste im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in % der Stickstoffausscheidungen der Nutztiere bzw. der Stickstoffzufuhr in Biogasanlagen			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15	30
2.	Schweine	20	30
3.	Geflügel		40
4.	Andere Tierarten		45
5.	Betrieb einer Biogasanlage	5	

Tabelle 3**Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes bei der Aufbringung von organischen Düngemitteln**

Unvermeidbare Stickstoffverluste bei der Aufbringung in % des nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wertes oder in % der aufgenommenen Stickstoffmenge			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1.	Rinder	15; ab 1.1.2020: 10	10
2.	Schweine	10; ab 1.1.2020: 5	10
3.	Geflügel		10
4.	Andere Tierarten		5
5.	Betrieb einer Biogasanlage	10	
6.	Sonstige organische Düngemittel	10	

Artikel 2
Änderung der
Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung

In § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sofern in der Anlage (Gebührenverzeichnis) nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.
 2. In Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 8 Abs. 9 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Anlegerentschädigungsgesetzes oder § 26 Absatz 1 oder 2 oder § 27 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
- (2) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) In den Angaben zu Nummer 1 und zu Nummer 1.2 werden jeweils die Wörter „Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)“ durch die Angabe „Zahlungskontengesetzes (ZKG)“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu Nummer 11 werden folgende Angaben angefügt:
 - „12. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 600/2014
 - 13. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“.
 2. In Nummer 1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)“ durch die Angabe „Zahlungskontengesetzes (ZKG)“ ersetzt.
 3. In Nummer 1.1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „500 bis 10 000“ durch die Angabe „8 355“ ersetzt.
 4. In Nummer 1.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „150 bis 3 000“ durch die Angabe „8 355“ ersetzt.
 5. In Nummer 1.1.4.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „750 bis 4 500“ durch die Angabe „1 715“ ersetzt.
 6. In Nummer 1.1.4.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „200 bis 10 000“ durch die Angabe „1 025“ ersetzt.
 7. In Nummer 1.1.10.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 100 bis 4 500“ durch die Angabe „5 125“ ersetzt.
 8. In Nummer 1.1.10.4.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 000 bis 3 000“ durch die Angabe „1 430“ ersetzt.
 9. In Nummer 1.1.12.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „375 bis 1 125“ durch die Angabe „590“ ersetzt.
 10. In Nummer 1.1.12.3 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 2 KWG“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Satz 2 KWG im Hinblick auf verwaltete Depots“ ersetzt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 840“ eingefügt.
 11. Die Nummern 1.1.12.3.1 und 1.1.12.3.2 werden aufgehoben.
 12. In Nummer 1.1.12.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „400“ durch die Angabe „270“ ersetzt.

13. Die Nummern 1.1.13 bis 1.1.13.5.2 werden durch die folgenden Nummern 1.1.13 bis 1.1.13.6.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.13	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst (§ 32 Absatz 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 53 KWG; § 32 Absatz 1f Satz 1 KWG)	
1.1.13.1	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen	
1.1.13.1.1	Drittstaateneinlagenvermittlung, Sortengeschäft, Factoring und Finanzierungsleasing Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG	5 015
1.1.13.1.2	Einzelne, mehrere oder sämtliche Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 bis 11 KWG, sofern nicht Nummer 1.1.13.1.1 anwendbar ist Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf	
1.1.13.1.2.1	§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 2, 3 oder 11 KWG, wenn dem Institut nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und dem Institut nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG, sofern nicht Nummer 1.1.13.1.1 anwendbar ist	4 545
1.1.13.1.2.2	§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 2, 3 oder 11 KWG, wenn dem Institut in diesen Fällen die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder es dem Institut erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 KWG, sowie, sofern nicht Nummer 1.1.13.1.1 anwendbar ist, im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG	10 160
1.1.13.2	Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften	
1.1.13.2.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7 bis 10 und 12 KWG	5 000 bis 20 000
1.1.13.2.2	Bauspargeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften als Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen	30 000
1.1.13.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften	Gebühr nach Nummer 1.1.13.2 zuzüglich 2 295
1.1.13.4	Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst	
1.1.13.4.1	Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst im Sinne von § 1 Absatz 3a KWG	3 075
1.1.13.4.2	Feststellung nach § 32 Absatz 1f Satz 4 KWG	3 075
1.1.13.5	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	
1.1.13.5.1	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht	2 295
1.1.13.5.2	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	4 465
1.1.13.5.3	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich sowohl auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	8 205

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.1.13.5.4	Erweiterung einer Erlaubnis um die Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst	3 075
1.1.13.6	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft	
1.1.13.6.1	bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung	Erlaubnisgebühr nach den Nummern 1.1.13 bis 1.1.13.5.4, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
1.1.13.6.2	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	190“.

14. In den Nummern 1.1.15.1 und 1.1.15.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2 500“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
15. In den Nummern 1.1.19.2.4, 1.1.19.2.5 und 1.1.19.2.6 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „500 bis 1 500“ durch die Angabe „1 505“ ersetzt.
16. In den Nummern 1.1.19.3.2 und 1.1.19.3.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „500 bis 1 500“ durch die Angabe „1 505“ ersetzt.
17. Die Nummern 1.2 bis 1.2.1.4 werden durch die folgenden Nummern 1.2 bis 1.2.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes (ZKG)	
1.2.1	Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrages oder der Eröffnung eines Basiskontos gegenüber dem Verpflichteten zugunsten des Berechtigten (§ 49 Absatz 1 Satz 1 ZKG)	1 000
1.2.2	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrages nach § 49 Absatz 1 Satz 3 ZKG	gebührenfrei“.

18. Nummer 1.4.2 wird durch die folgenden Nummern 1.4.2 bis 1.4.2.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.4.2	Erteilung der Erlaubnis	
1.4.2.1	zur Verwendung des IRB-Ansatzes, eines Ratingsystems, einschließlich eines Ansatzes für Schätzungen der LGD und Umrechnungsfaktoren, eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes für Beteiligungspositionen (Artikel 143 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	3 000
1.4.2.2	für wesentliche Änderungen nach Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	1 200“.

19. In Nummer 1.4.7 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „500 bis 10 000“ durch die Angabe „305“ ersetzt.
20. In Nummer 1.4.8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „600“ durch die Angabe „1 405“ ersetzt.
21. In Nummer 1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „5 000 bis 20 000“ durch die Angabe „5 000 bis 50 000“ ersetzt.
22. In Nummer 2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „305“ durch die Angabe „360“ ersetzt.
23. In Nummer 2.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „140“ durch die Angabe „235“ ersetzt.

24. Die Nummern 3. bis 3.2.3 werden durch die folgenden Nummern 3. bis 3.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„3.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen und der Bausparkassen-Verordnung	
3.1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen	
3.1.1	Genehmigung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen aus Mitteln aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 495
3.1.2	Genehmigung zur Verwendung des „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ zur Beseitigung eines bauparspezifischen Risikos (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 495
3.1.3	Befreiung von der Pflicht zur Bildung einer einheitlichen Zuteilungsmasse (§ 6a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen)	505
3.1.4	Befreiung von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen (§ 6a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.1.5	Entscheidung über die Beleihung von Pfandobjekten (§ 7 Absatz 6 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.1.6	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen betreffen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	
3.1.6.1	im Regelfall	3 295 je Genehmigung
3.1.6.2	in den Fällen, in denen gleichartige Änderungen in mehreren Tarifen genehmigt werden	4 000 für alle genehmigten gleichartigen Änderungen
3.1.7	Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	6 045
3.1.8	Bestellung eines Vertrauensmannes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	640
3.1.9	Genehmigung der Übertragung eines Bestandes an Bausparverträgen (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
3.1.10	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen zur Zusammenführung der Kollektive (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes über Bausparkassen)	3 975
3.1.11	Einstweiliges Zahlungsverbot; Zustimmung zur vereinfachten Abwicklung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
3.1.12	Genehmigung eines Plans für die Abwicklung (§ 16 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 495

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Bausparkassen-Verordnung Genehmigung von Ausnahmen von der Laufzeitbeschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bausparkassen-Verordnung auf zwölf Jahre (§ 5 Absatz 2 Satz 4 der Bausparkassen-Verordnung)	1 015“.

25. Die Nummern 4.1.1.1 bis 4.1.10.2.10 werden durch die folgenden Nummern 4.1.1.1 bis 4.1.7.2.9 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.1.1	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 5 Absatz 3 KAGB	
4.1.1.1.1	Feststellung, ob ein Unternehmen den Vorschriften des KAGB unterliegt oder ob ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB vorliegt (§ 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB)	
4.1.1.1.1.1	in den Fällen, in denen sich der Bescheid auf eine Feststellung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB beschränkt	10 000
4.1.1.1.1.2	in den Fällen, in denen der Bescheid auch eine entsprechende Feststellung nach § 4 Satz 1 KWG (Nummer 1.1.8.1 dieser Anlage) einschließt	5 000
4.1.1.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB	2 000
4.1.1.2	Untersagung des Vertriebs; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen oder Teilgesellschaftsvermögen gesondert (§ 5 Absatz 6 KAGB; § 11 Absatz 6 und 9 Nummer 1 KAGB)	1 000 bis 15 000
4.1.1.3	Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte	
4.1.1.3.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs (Einstellungsanordnung) oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte (Abwicklungsanordnung), jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und jeweils mit oder ohne Bestellung eines Abwicklers; für eine einzelne oder beide der aufgezählten Anordnungen (§ 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB)	4 000
4.1.1.3.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.1.3.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird; für eine einzelne oder zwei oder alle drei der aufgezählten Anordnungen (§ 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB)	1 000
4.1.1.3.3	Verwaltungsakte in Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs (Einstellungsanordnung) oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte (Abwicklungsanordnung), jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und jeweils mit oder ohne Bestellung eines Abwicklers, gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben, für eine einzelne oder beide der aufgezählten Anordnungen	2 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	(§ 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB)	
4.1.1.3.4	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 4.1.1.3.3, mit dem gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben, die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird; für eine einzelne oder zwei oder alle drei der aufgezählten Maßnahmen (§ 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 KAGB, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 KAGB)	494
4.1.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften	
4.1.2.1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen	
4.1.2.1.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 19 Absatz 2 Satz 2 KAGB; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 KAGB)	8 355
4.1.2.1.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten (§ 19 Absatz 3 Satz 1 KAGB; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1 KAGB)	8 355
4.1.2.1.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 19 Absatz 3 Satz 3 KAGB in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 4 KWG; § 108 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 3 KAGB)	1 500
4.1.2.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb oder die Registrierung	
4.1.2.2.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 KAGB; § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 KAGB)	19 185
4.1.2.2.2	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	8 785
4.1.2.2.3	Prüfung von Anzeigen mit wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erlaubnis, insbesondere der nach § 21 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 KAGB vorgelegten Angaben (§ 34 Absatz 1 KAGB)	1 485
4.1.2.2.4	Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 4a und 5 KAGB; § 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 KAGB; § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 entsprechend in Verbindung mit § 337 und § 2 Absatz 6 KAGB, § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 entsprechend in Verbindung mit § 338 und § 2 Absatz 7 KAGB)	5 625
4.1.2.3	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.1.2.3.1	Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation oder in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftsbereichen (§ 28 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 KAGB; § 36 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 KAGB)	2 955 je Tatbestand
4.1.2.3.2	Genehmigung der Auslagerung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB	3 960
4.1.2.4	Festsetzung erhöhter oder verminderter Eigenkapitalanforderungen, Genehmigung verminderter Eigenkapitalanforderungen (§ 25 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 KAGB; § 25 Absatz 6 und 8 KAGB in Verbindung mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ¹)	1 010
4.1.2.5	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter, gegen den Vorstand, gegen die Geschäftsleitung oder gegen die Geschäftsführung Verlangen der Abberufung und Untersagung der Ausübung der Tätigkeit (§ 40 Absatz 1, § 44 Absatz 5 Satz 2, § 113 Absatz 3, § 119 Absatz 5, § 128 Absatz 4, § 147 Absatz 5, § 153 Absatz 5 KAGB)	5 000 je Tatbestand
4.1.2.6	Maßnahmen nach Erlöschen der Erlaubnis	
4.1.2.6.1	Anordnung der Abwicklung der Gesellschaft, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und jeweils mit oder ohne Bestellung eines Abwicklers (§ 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	4 000
4.1.2.6.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne der Nummer 4.1.2.6.1 (§ 39 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG; § 113 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 KAGB und § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	1 000
4.1.2.7	Maßnahmen bei Gefahr, je Maßnahme (§ 42 KAGB)	1 500
4.1.2.8	Befreiung von der jährlichen Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 38 Absatz 4 Satz 6 KAGB; § 51 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6 KAGB)	290
4.1.3	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Verwahrstelle und den Treuhänder	
4.1.3.1	Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle, Genehmigung oder Anordnung des Wechsels einer Verwahrstelle oder Prüfung der Benennung eines Treuhänders (§ 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 87 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 80 Absatz 4 KAGB; § 100b Absatz 4 KAGB)	

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.1.3.1.1	wenn die Verwahrstelle oder der Treuhänder bereits Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war	100
4.1.3.1.2	wenn die Verwahrstelle oder der Treuhänder noch nicht Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war	4 980
4.1.3.2	Genehmigung der Errichtung eines Sperrkontos bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der neuen Verwahrstelle (§ 69 Absatz 4 KAGB)	470
4.1.4	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene inländische Investmentvermögen	
4.1.4.1	Sondervermögen	
4.1.4.1.1	Anlagebedingungen	
4.1.4.1.1.1	Genehmigung für Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 163 KAGB; § 117 Absatz 5 in Verbindung mit § 163 KAGB)	710
4.1.4.1.1.2	Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen von Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 163 KAGB; § 117 Absatz 5 in Verbindung mit § 163 KAGB)	850
4.1.4.1.2	Genehmigung der Übertragung der Verwaltung eines Sondervermögens oder eines Gesellschaftsvermögens (§ 100 Absatz 3 KAGB; § 100b Absatz 1 Satz 1 KAGB; § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a KAGB; § 129 Absatz 2, § 144 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a und § 154 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 100 Absatz 3 KAGB)	420
4.1.4.2	Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital	
4.1.4.2.1	Genehmigung der Satzung einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft (§ 110 Absatz 4 KAGB)	635
4.1.4.2.2	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (§ 113 Absatz 1 KAGB)	11 985
4.1.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Publikumsinvestmentvermögen	
4.1.5.1	Anlagebedingungen	
4.1.5.1.1	Genehmigung der Anlagebedingungen von offenen Publikumsinvestmentvermögen (§ 163 Absatz 1 und 2 KAGB)	2 285
4.1.5.1.2	Genehmigung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen (§ 267 Absatz 1 und 2 KAGB)	4 940
4.1.5.1.3	Genehmigung der Änderung von Anlagebedingungen (§ 163 Absatz 1 und 2 KAGB; § 267 Absatz 1 und 2 KAGB)	485
4.1.5.2	Genehmigung von Master-Feeder-Strukturen	
4.1.5.2.1	Genehmigung der Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds (§ 171 Absatz 1 und 5 KAGB)	3 235

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.1.5.2.2	Genehmigungen nach § 171 Absatz 4 und 5 KAGB, § 178 Absatz 2 und 3 KAGB, § 179 Absatz 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 KAGB oder § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4, Absatz 4 KAGB	1 010 je Tatbestand
4.1.5.2.3	Ausstellen einer Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates eines EU-Feeder-OGAW (§ 171 Absatz 6 KAGB)	370
4.1.5.3	Genehmigung von Verschmelzungen Genehmigung der Verschmelzung – von Sondervermögen auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 182 Absatz 1 erste Alternative KAGB, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 Nummer 1 KAGB); – von OGAW-Sondervermögen auf einen EU-OGAW (§ 182 Absatz 1 zweite Alternative KAGB); – von Sondervermögen einer Umbrella-Konstruktion im Sinne des § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB; – von Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 191 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 und 4 erste Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – von Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf einen EU-OGAW (§ 191 Absatz 1 Nummer 4 zweite Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes offenes inländisches Publikumsinvestmentvermögen (§ 191 Absatz 3 erste bis dritte Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB); – einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf einen EU-OGAW (§ 191 Absatz 3 vierte Alternative in Verbindung mit § 182 Absatz 1 KAGB)	1 530 je Tatbestand
4.1.6	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf offene oder geschlossene inländische Publikums-AIF sowie auf offene inländische Spezial-AIF	
4.1.6.1	Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Übertragung eines für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstandes (§ 239 Absatz 2 KAGB)	1 500
4.1.6.2	Ausstellen einer Bescheinigung über die Bestellung einer Verwahrstelle (§ 246 Absatz 2 KAGB; § 264 Absatz 2 KAGB; § 284 Absatz 1 in Verbindung mit § 246 Absatz 2 KAGB)	255
4.1.7	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von Investmentvermögen	
4.1.7.1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von OGAW	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.1.7.1.1	Jährliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 165 Absatz 2 Nummer 4, des § 297 Absatz 1, 3 und 5 bis 10, des § 298 Absatz 1, der §§ 301, 302, 303, 304, 305 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	125
4.1.7.1.2	Prüfung der Anzeige nach § 310 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	380
4.1.7.1.3	Untersagung des Vertriebs von EU-OGAW nach § 311 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	1 000 bis 15 000
4.1.7.1.4	Prüfung der Anzeige der Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 6 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	280
4.1.7.1.5	Prüfung der Anzeige nach § 312 Absatz 1 KAGB und Ausstellen einer Bescheinigung, dass es sich um einen inländischen OGAW handelt; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert (§ 312 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 KAGB)	425
4.1.7.1.6	Ausstellen einer separaten Bescheinigung nach § 312 Absatz 6 KAGB in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 ² ; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	190
4.1.7.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Anzeige und die Untersagung des Vertriebs von AIF	
4.1.7.2.1	Untersagung des Vertriebs – nach § 314 Absatz 1 KAGB, sofern § 11 KAGB nicht anzuwenden ist; – von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen bei AIF mit Teilinvestmentvermögen nach § 314 Absatz 2 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF im Inland nach § 316 Absatz 4 Satz 4 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 320 Absatz 4 KAGB oder – nach § 331 Absatz 7 in Verbindung mit § 321 Absatz 4 KAGB; der Aufnahme des Vertriebs nach – § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 320 Absatz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 329 Absatz 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 330 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	1 000 bis 15 000 je Tatbestand
4.1.7.2.2	Prüfung der geänderten Angaben und Unterlagen bei Einstellung des Vertriebs eines Teilinvestmentvermögens eines nach § 316 oder nach § 320 vertriebenen AIF (§ 315 Absatz 2 KAGB)	280

² Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16).

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.1.7.2.3	Prüfung der Anzeige nach – § 316 Absatz 1 KAGB und Mitteilung nach § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB; – § 321 Absatz 1 KAGB einschließlich der Prüfung der in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KAGB genannten Vorkehrungen und Mitteilung nach § 321 Absatz 3 Satz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	730 je Tatbestand
4.1.7.2.4	Prüfung der Änderungsanzeige nach § 316 Absatz 4 KAGB oder § 321 Absatz 4 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	375 je Tatbestand
4.1.7.2.5	Prüfung der Anzeige – nach § 320 Absatz 1 KAGB und Mitteilung nach § 320 Absatz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB; – nach § 329 Absatz 2 KAGB einschließlich der Prüfung der in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KAGB genannten Vorkehrungen und Mitteilung nach § 329 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB (AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft); – nach § 330 Absatz 2 KAGB, auch in Verbindung mit § 330 Absatz 5 KAGB und Mitteilung nach § 330 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 Satz 1 KAGB; – zum Vertrieb von AIF einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, die die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt, nach § 330a Absatz 2 KAGB; – nach § 331 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	1 545 je Tatbestand
4.1.7.2.6	Prüfung der nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a und c oder § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a und c KAGB vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen, die jährlich vorzulegen sind; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	1 270
4.1.7.2.7	Prüfung der Anzeige nach § 323 Absatz 1 KAGB einschließlich der Prüfung der in § 323 Absatz 2 Satz 3 KAGB genannten Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 323 Absatz 1 Satz 2 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	435
4.1.7.2.8	Prüfung der in § 323 Absatz 3 in Verbindung mit § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KAGB genannten Vorkehrungen für den Fall einer Unterrichtung der Bundesanstalt über eine Änderung dieser Vorkehrungen; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	290
4.1.7.2.9	Ausstellen einer separaten Bescheinigung nach § 335 KAGB in den Fällen der §§ 331 bis 334 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	190 ⁴ .

26. In Nummer 4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „266“ durch die Angabe „113“ ersetzt.
27. In Nummer 4.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „3 500 bis 20 000“ durch die Angabe „7 235“ ersetzt.
28. In Nummer 4.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 610“ ersetzt.
29. In Nummer 4.4.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „3 500 bis 20 000“ durch die Angabe „7 235“ ersetzt.
30. In Nummer 4.4.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 610“ ersetzt.

31. Die Nummern 5.1 bis 5.4 werden durch die folgenden Nummern 5.1 bis 5.6 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.1	Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 WpHG	12 100
5.2	Befreiung von der jährlichen Prüfung	
5.2.1	der Meldepflichten und Verhaltensregeln (§ 89 Absatz 1 Satz 1 und 3 WpHG)	290
5.2.2	des Depotgeschäfts (§ 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 WpHG)	1 840
5.3	Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater Eintragung in das Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater (§ 93 Absatz 2 WpHG)	360
5.4	Erlaubnis für ausländische Märkte oder ihre Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren (§ 102 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 WpHG)	15 000
5.5	Bekanntmachung von Fehlern bei der Rechnungslegung nach § 109 Absatz 2 WpHG	
5.5.1	Anordnung der Bekanntmachung (§ 109 Absatz 2 Satz 1 WpHG)	500 bis 5 000
5.5.2	Entscheidung über den Antrag, von der Anordnung der Bekanntmachung abzusehen (§ 109 Absatz 2 Satz 3 WpHG)	500 bis 2 500
5.6	Befreiung von den Anforderungen der §§ 114 bis 117 WpHG (§ 118 Absatz 4 Satz 1 WpHG)	500 bis 10 000“.

32. Die Nummern 7.1 bis 7.3.2 werden durch die folgenden Nummern 7.1 bis 7.5.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„7.1	Befreiung nach § 5 Absatz 4 GwG	640
7.2	Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG (§ 6 Absatz 8 GwG)	1 500 bis 3 000
7.3	Befreiung nach § 7 Absatz 2 GwG	1 060
7.4	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Absatz 3 Satz 1 GwG)	1 165
7.5	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 oder 5 GwG	
7.5.1	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG	585
7.5.2	Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs nach § 51 Absatz 5 GwG nach vorangegangener Verwarnung	2 100“.

33. Die Nummern 9.1.1 bis 9.1.11.2 werden durch die folgenden Nummern 9.1.1 bis 9.1.12 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„9.1.1	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 4 Absatz 4 ZAG	
9.1.1.1	Feststellung, dass ein Unternehmen den Vorschriften des ZAG unterliegt (§ 4 Absatz 4 Satz 1 ZAG)	
9.1.1.1.1	in den Fällen, in denen sich der Bescheid auf eine Feststellung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 ZAG beschränkt	5 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
9.1.1.1.2	in den Fällen, in denen der Bescheid auch eine entsprechende Feststellung nach § 4 Satz 1 KWG (Nummer 1.1.8.1) oder § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB (Nummer 4.1.1.1.1) einschließt	2 500
9.1.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 4 Absatz 4 Satz 1 ZAG	1 000
9.1.2	Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und unerlaubtes E-Geld-Geschäft	
9.1.2.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs (Einstellungsanordnung) oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte (Abwicklungsanordnung), jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung, und jeweils mit oder ohne die Bestellung eines Abwicklers; für eine einzelne oder beide der aufgezählten Anordnungen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG)	2 110
9.1.2.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 9.1.2.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird; für eine einzelne oder zwei oder alle drei der aufgezählten Maßnahmen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG)	1 165
9.1.2.3	Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs (Einstellungsanordnung) oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte (Abwicklungsanordnung), jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und jeweils mit oder ohne Bestellung eines Abwicklers, gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben, für eine einzelne oder beide der aufgezählten Anordnungen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 ZAG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG)	50 % der Gebühr nach Nummer 9.1.2.1
9.1.2.4	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 9.1.2.3, mit dem gegenüber dem Einbezogenen, der eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt hat, die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen oder ein Abwickler bestellt wird; für eine einzelne oder zwei oder alle drei der aufgezählten Maßnahmen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 ZAG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG; § 39 Absatz 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZAG)	50 % der Gebühr nach Nummer 9.1.2.2
9.1.3	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten und zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
9.1.3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 10 ZAG)	
9.1.3.1.1	Erbringung eines einzelnen Zahlungsdienstes im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG	6 150
9.1.3.1.2	Erbringung mehrerer oder sämtlicher Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG	8 515
9.1.3.2	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG (§ 11 ZAG)	11 900
9.1.4	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	
9.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis für weitere Tatbestände im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG bei bereits bestehender Erlaubnis im Sinne von § 10 ZAG	2 695
9.1.4.2	Erlaubniserteilung oder Erlaubniserweiterung für das E-Geld-Geschäft im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG, sofern das Institut bereits im Besitz einer Erlaubnis ist, die sich auf die Erbringung von Zahlungsdiensten bezieht	5 230
9.1.4.3	Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft	
9.1.4.3.1	bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung	Erlaubnisgebühr nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 sowie den Nummern 9.1.4.1 und 9.1.4.2, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 je persönlich haftendem Gesellschafter
9.1.4.3.2	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	400
9.1.5	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
9.1.5.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ZAG, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	2 000
9.1.5.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 9.1.5.1, – mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ZAG, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	1 000
9.1.6	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c KWG)	
9.1.6.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 KWG)	5 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
9.1.6.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 1 KWG)	5 000
9.1.6.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 4 KWG)	1 635
9.1.7	Maßnahmen zur korrekten Berechnung der Eigenmittel (§ 15 ZAG)	
9.1.7.1	Maßnahmen zur Verhinderung der mehrfachen Einbeziehung bestimmter Bestandteile in die Berechnung der Eigenmittel (§ 15 Absatz 1 Satz 3 ZAG)	750
9.1.7.2	Festsetzung eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel (§ 15 Absatz 1 Satz 4 ZAG)	1 515
9.1.8	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans (§ 20 Absatz 1 und 3 ZAG)	
9.1.8.1	Verlangen nach Abberufung des Geschäftsleiters	500
9.1.8.2	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Instituten oder anderen Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG gegenüber dem Geschäftsleiter	250
9.1.9	Maßnahmen in besonderen Fällen (§ 21 ZAG)	
9.1.9.1	Maßnahmen, wenn die Eigenmittel nicht den Anforderungen des ZAG entsprechen (§ 21 Absatz 1 ZAG)	750
9.1.9.2	Maßnahmen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber anderen Gläubigern gefährdet ist (§ 21 Absatz 2 ZAG)	750
9.1.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder einer Erlaubnisaufhebung (§ 21 Absatz 3 ZAG)	750
9.1.10	Untersagung der Einbindung von Agenten in das Zahlungsinstitut (§ 25 Absatz 3 ZAG)	250
9.1.11	Anordnung, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu gewährleisten (§ 27 Absatz 3 ZAG)	750
9.1.12	Registrierung von Kontoinformationsdiensten (§ 34 Absatz 1 ZAG)	6 150“.

34. Nach Nummer 11.2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„12.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ³ Maßnahmen nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	12 100“.

³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist.

35. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„13.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ⁴ Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014	12 100 ⁴ .

Artikel 2

(1) Artikel 1 Absatz 2 Nummer 13, 25, 31 und 34 tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Absatz 2 Nummer 33 tritt am 13. Januar 2018 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2017

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die durch die Verordnung (EU) 2016/2340 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35) geändert worden ist.

**Verordnung
zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018
(Beitragssatzverordnung 2018 – BSV 2018)**

Vom 18. Dezember 2017

Auf Grund des § 160 Nummer 1 in Verbindung mit § 158 Absatz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 158 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), Absatz 2 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2018 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2017

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Arbeit und Soziales beauftragt
Katarina Barley

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Vom 18. Dezember 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1
Änderung der
Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eine Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten erfolgt, sind für die Gebührenbefreiung ab der Wirksamkeit der Neuordnung die Mitteilungen nach § 27 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für die Gerätearten maßgeblich, die gemäß der Entsprechungsfestlegung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes der bisherigen Geräteart entsprechen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Anlage 1 Nummer 18 und 19 gilt entsprechend für die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 6 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der Fassung von Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).“

3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	192,80
2	Registrierungsdatenänderungen nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) je Änderungssitzung	41,90
3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	151,90 bis 7 593,90
4	Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	269,40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5	<p>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart</p> <p>oder</p> <p>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</p> <p>je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	40,60
6	<p>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</p> <p>oder</p> <p>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</p> <p>je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	40,50
7	<p>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1</p>	240,30
Benennung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 ElektroG)		
8	<p>Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Benennung</p>	445,30
9	<p>Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Änderungsmitteilung</p>	135,80
10	<p>Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Beendigungsmitteilung</p>	67,90
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung und der Bevollmächtigung (§ 37 Absatz 3 bis 5 ElektroG)		
11	<p>Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 und 12 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG</p>	17,00 bis 679,40
12	<p>Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1 und Übergang</p>	333,60
13	<p>Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG</p> <p>je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	342,50
14	weggefallen	
15	<p>Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1 und je Änderung</p>	166,80
Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
16	<p>Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</p> <p>je System und Kalenderjahr</p>	2 557,50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
17	Nachträgliche Änderung eines nach Nummer 16 für ein Kalenderjahr festgestellten Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Änderungsmitteilung	610,10
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
18	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	149,10
19	Erhöhung der Gebühr nach Nummer 18 bei Übermittlung von Anzeigen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 ElektroG	16,90 bis 135,50
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
20	Erststellungs- oder Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	13,20
21	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	13,00
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
22	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	30,40 bis 3 043,80

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

Kategorie	Geräteart	Schwellenwert in kg/Jahr
Haushaltsgroßgeräte	Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	400
	Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	300
	Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	420
Haushaltskleingeräte	Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	90
Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	Geräte für die „Persönliche“ Informations- und/oder Datenverarbeitung für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Geräte für das „Persönliche“ Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen für die Nutzung in privaten Haushalten	75
	„Persönliche“ Telekommunikationsgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	10
	Mobil-Telefone für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Datensichtgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Kameras (Foto) für die Nutzung in privaten Haushalten	10
	Professionelle Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik für ausschließlich gewerbliche Nutzung	25

Kategorie	Geräteart	Schwellenwert in kg/Jahr
Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule	TV-Geräte für die Nutzung in privaten Haushalten	100
	Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten) für die Nutzung in privaten Haushalten	20
	Geräte der Unterhaltungselektronik für ausschließlich gewerbliche Nutzung	30
	Photovoltaikmodule für die Nutzung in privaten Haushalten	850
	Photovoltaikmodule für ausschließlich gewerbliche Nutzung	850
Beleuchtungskörper	Gasentladungslampen für die Nutzung in privaten Haushalten	10
	Lampen, außer Gasentladungslampen, für die Nutzung in privaten Haushalten	10
	Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht für die Nutzung in privaten Haushalten	30
	Lampen sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht für ausschließlich gewerbliche Nutzung	90
Elektrische und elektronische Werkzeuge	Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	90
	Elektrische und elektronische Werkzeuge für ausschließlich gewerbliche Nutzung	85
Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	10
	Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	20
	Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	45
Medizinprodukte	Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Medizinprodukte für den professionellen Anwender	35
Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	15
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente für ausschließlich gewerbliche Nutzung	20
Automatische Ausgabegeräte	Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	50
	Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	240

Artikel 2

Weitere Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung zum 15. August 2018

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 ist für Entscheidungen über Gebührenbefreiungen für Garantieprüfungen, die Gerätearten gemäß der bis zum 14. August 2018 geltenden Zuordnung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes betreffen, Anlage 2 der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung maßgeblich.“

2. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 2 Absatz 2)

Kategorie	Geräteart	Schwellenwert in kg/Jahr
Wärmeüberträger	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können	400
	Wärmeüberträger für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	420
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	50
	Bildschirmgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	30
Lampen	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	10
	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	10
	Lampen für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	90
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter betragen (Großgeräte)	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	290
	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	850
	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	35
	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	850
Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter betragen (Kleingeräte)	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	80
	Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	215
	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	100
	Kleine Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	215
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter betragen	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können	35
	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	25

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 15. August 2018 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2017

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Besondere Gebührenverordnung
des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister
(Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV)**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Abschnitt 4 des Geldwäschegesetzes erhebt die registerführende Stelle Gebühren nach der Anlage.

§ 2

Gebührensschuldner

Nimmt eine Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes eine Leistung in Anspruch, so ist der Gebührensschuldner der Verwalter des Trusts nach § 21 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder der Treuhänder nach § 21 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
1	Führung des Transparenzregisters nach § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes – Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr an.	2,50 jährlich
2	Einsichtnahme durch Abruf der Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes – Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an. – Falls im Register keine aktuelle Eintragung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 des Geldwäschegesetzes vorliegt, erlangt der Einsichtnehmende eine elektronische Bestätigung dessen im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes im Rahmen der gewährten Einsichtnahme.	4,50 pro abgerufenem Dokument
3	Ausdruck von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes, die im Transparenzregister gespeichert sind, nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes – Diese Gebühr fällt zusätzlich zu der Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nr. 2) an: Jeder Einsichtnehmende erhält die über das online-basierte Transparenzregister zugänglichen Daten in ausdrückbarer Form. Der Gebührentatbestand Nummer 3 findet nur Anwendung, wenn ein Einsichtnehmender darauf besteht, dass die registerführende Stelle den physischen Ausdruck erstellt und ihm diesen postalisch zukommen lässt. – Wird ein Ausdruck beglaubigt, so fällt zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr (Gebührentatbestand Nr. 2) nur die Beglaubigungsgebühr nach § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung an.	7,50 pro Ausdruck

**Verordnung
über die Einsichtnahme in das Transparenzregister
(Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV)**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 23 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Einsichtnahme in das Transparenzregister

(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.

(2) Die registerführende Stelle hat zu gewährleisten, dass die im Transparenzregister zugänglichen Daten so dargestellt werden, dass deutlich wird, dass es sich um einen Datenabruf aus dem Originalbestand des Transparenzregisters selbst oder aus den Registern, die über das Transparenzregister zugänglich sind, handelt.

(3) Die registerführende Stelle hat zu gewährleisten, dass die im Transparenzregister zugänglichen Daten nach § 22 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie Bestätigungen nach § 18 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom Nutzer ausgedruckt oder als elektronische Datei bezogen werden können. Sie hat weiterhin zu gewährleisten, dass derartige Vervielfältigungen

1. mit einem Vermerk, der die Herkunft aus dem Transparenzregister erkennen lässt, versehen sind und
2. mit dem Tag der Erstellung gekennzeichnet sind.

(4) Bei einer nach § 23 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes beschränkten Einsichtnahme hat die registerführende Stelle auf einem Auszug des Transparenzregisters für eine Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes darauf hinzuweisen, dass Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aufgrund einer Beschränkung ganz oder teilweise nicht eingesehen werden dürfen.

§ 2

Registrierung im

Transparenzregister und Registrierungsdaten

(1) Die Registrierung für die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.

(2) Nutzer im Sinne dieser Verordnung sind die Einsichtsberechtigten nach § 23 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.

(3) Um sich registrieren zu lassen, gibt der Nutzer oder eine Person im Auftrag des Nutzers auf der Internetseite des Transparenzregisters eine elektronische Kennung in Form einer gültigen E-Mail-Adresse (Nutzerkennung) an und vergibt ein Passwort. Die registerführende Stelle übermittelt an die angegebene E-Mail-Adresse eine Nachricht über die Eröffnung und

eine Möglichkeit zur elektronischen Freischaltung des Nutzerkontos.

(4) Wenn das Nutzerkonto freigeschaltet ist, hat der Nutzer oder eine Person im Auftrag des Nutzers der registerführenden Stelle mindestens die folgenden Registrierungsdaten zu übermitteln:

1. für den Fall, dass der Nutzer eine natürliche Person ist
 - a) den Vor- und Nachnamen,
 - b) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer sowie
 - c) die Anschrift und, falls abweichend, die Rechnungsanschrift sowie
2. für den Fall, dass der Nutzer keine natürliche Person ist,
 - a) die Firma oder den Namen der nicht natürlichen Person,
 - b) die Anschrift des Sitzes der nicht natürlichen Person und, falls abweichend, die Rechnungsanschrift,
 - c) den Vor- und Nachnamen der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person sowie
 - d) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person.

(5) Die registerführende Stelle ist verpflichtet, demjenigen, der die Registrierung vorgenommen hat, auf der Internetseite des Transparenzregisters die erfolgreiche Übermittlung der Registrierungsdaten anzuzeigen.

(6) Für die Übermittlung der Registrierungsdaten stellt die registerführende Stelle auf der Internetseite des Transparenzregisters elektronische Formulare zur Verfügung. Diese Formulare sind bei der Übermittlung zu verwenden.

§ 3

Identitätsnachweis

bei Registrierung oder Einsichtnahme

(1) Der Nutzer belegt nach den Vorgaben der registerführenden Stelle innerhalb des Registrierungsvorganges oder des Antrags auf Einsichtnahme seine Identität anhand geeigneter Nachweise.

(2) Als Identitätsnachweis geeignet gelten

1. bei natürlichen Personen
 - a) eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere

- aa) eine Kopie eines inländischen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder
 - bb) eine Kopie eines nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
 - b) eine Kopie der Dokumente nach § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung und
 - c) einer der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Geldwäschegesetzes vorgesehenen Nachweise sowie
2. bei nicht natürlichen Personen
- a) eine Kopie eines der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes genannten Nachweise und
 - b) die gültige Kennung für Rechtsträger.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b übersendet die registerführende Stelle dem Nutzer eine Verifizierungsnummer an die im Nachweisdokument angegebene Anschrift, soweit kein Personalausweis vorhanden ist, auch an die nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c angegebene Anschrift. Die Verifizierungsnummer berechtigt nur den Antragsteller und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die registerführende Stelle kann auch andere Nachweisverfahren zulassen, wenn diese Nachweisverfahren nach dem Stand der Technik bei vergleichbarem Aufwand einen gleichwertigen oder höheren Sicherheitsstandard wie die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c genannten Verfahren gewährleisten. Für die Videoidentifizierung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gelten die Voraussetzungen des Satz 1 als erfüllt.

(5) Die nach Absatz 2 oder im Rahmen der Nutzung der Verfahren nach Absatz 4 übermittelten Daten sind zwei Jahre nach Übermittlung an die registerführende Stelle unverzüglich von der registerführenden Stelle zu löschen.

§ 4

Pflicht zur Mitteilung bei Änderung der Registrierungsdaten

Kommt es zu einer Änderung bei den Registrierungsdaten nach § 2 Absatz 4, so ist der Nutzer verpflichtet, im Transparenzregister die entsprechenden Angaben unverzüglich zu ändern.

§ 5

Antrag auf Einsichtnahme

(1) Ein Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.

(2) Der Antrag muss bezeichnen, für welche Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder für welche Rechtsgestaltung nach § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes und für welchen Zeitraum oder Zeitpunkt der Nutzer die Einsichtnahme in das Transparenzregister beantragt.

(3) Der Antrag, einschließlich die Bestätigung oder Darlegung zur Berechtigung der Einsichtnahme, ist zwei Jahre nach der Entscheidung über den Antrag von der registerführenden Stelle unverzüglich zu löschen. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 6

Berechtigung zur Einsichtnahme bei Antragstellung durch Behörden

Stellt eine Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie zu bestätigen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

Berechtigung zur Einsichtnahme bei Antragstellung durch Verpflichtete

(1) Stellt ein Verpflichteter nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er darzulegen,

1. dass er Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes ist und
2. dass die Einsichtnahme zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes genannten Fälle erfolgen soll.

(2) Stellt ein Verpflichteter wiederholt einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so genügt die Darlegung der Berechtigung zur Einsichtnahme nach Absatz 1 Nummer 1 bei der ersten Einsichtnahme.

(3) Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Nutzers weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.

§ 8

Berechtigung zur Einsichtnahme bei Antragstellung durch sonstige Personen

(1) Stellt eine Person nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie ihr berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darzulegen. Zur Darlegung eines berechtigten Interesses können insbesondere geeignet sein

1. bei Nichtregierungsorganisationen ihre Satzung, aus der sich ein Einsatz gegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten wie Korruption und gegen Terrorismusfinanzierung ergibt,
2. bei Journalisten ein Journalistenausweis und eine Darstellung von bereits getätigten oder geplanten Recherchen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. im Übrigen eine Darstellung der bereits getätigten oder geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vortaten wie Korruption und der Terrorismusfinanzierung.

(2) Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Nutzers weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.

§ 9

Art der Datenübertragung

(1) Die registerführende Stelle bestimmt, welche Verbindung der Datenfernübertragung bei der Übermittlung der Daten nach den §§ 2 bis 8 zu verwenden ist. Die Verbindung der Datenfernübertragung muss nach dem Stand der Technik gesichert sein.

(2) Der Nutzer hat bei der Registrierung und der Antragstellung auf Einsichtnahme in das Transparenzregister sowie bei der Einsichtnahme die Verbindung der Datenfernübertragung zu verwenden, die von der registerführenden Stelle dazu bestimmt ist.

§ 10

Protokollierung der Einsichtnahme

(1) Die registerführende Stelle ist verpflichtet, zu protokollieren, welcher Nutzer wann in welche Daten des Transparenzregisters Einsicht genommen hat, damit missbräuchliche Zugriffe auf das Transparenzregister erkannt, unterbunden und verfolgt werden können.

(2) Nimmt ein Nutzer Einsicht in das Transparenzregister, so protokolliert die registerführende Stelle folgende Daten:

1. die Nutzerkennung sowie
2. den Abruf der im oder über das Transparenzregister zugänglichen Informationen zu einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes mit Datum und Uhrzeit.

(3) Die protokollierten Daten sind zwei Jahre nach dem Abruf der im oder über das Transparenzregister zugänglichen Informationen unverzüglich von der registerführenden Stelle zu löschen. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 11

Dokumentation von Daten zur Gebührenabrechnung

(1) Die registerführende Stelle darf für die Abrechnung von Gebühren, soweit es dafür erforderlich ist, folgende Daten verarbeiten:

1. die übermittelten Registrierungsdaten und
2. den Abruf der im oder über das Transparenzregister zugänglichen Informationen zu einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes mit Datum und Uhrzeit.

(2) Die dokumentierten Daten sind zwei Jahre nach dem Abschluss des Abrechnungsvorgangs zu löschen. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 12

Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme

(1) Der Antrag eines wirtschaftlich Berechtigten auf vollständige oder teilweise Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Er kann elektronisch oder auf postalischem Weg gestellt werden. Soll der Antrag elektronisch gestellt werden, so ist er an die E-Mail-Adresse zu senden, die dafür auf der Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de ausgewiesen ist.

(2) Bei der Antragstellung sind folgende Daten erforderlich:

1. der Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten,
2. die Bezeichnung derjenigen Vereinigung nach § 20 des Geldwäschegesetzes oder der Rechtsgestaltung nach § 21 des Geldwäschegesetzes, für die die Beschränkung der Einsichtnahme beantragt wird, und
3. die Darlegung der überwiegenden schutzwürdigen Interessen nach § 23 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes sowie
4. die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des wirtschaftlich Berechtigten oder, sofern der wirtschaftlich Berechtigte einen Bevollmächtigten mit Empfangsvollmacht beauftragt, dessen Vor- und Nachname sowie dessen Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Macht der wirtschaftlich Berechtigte Minderjährigkeit als schutzwürdiges Interesse nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes geltend, so muss er eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines gültigen amtlichen Ausweises nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, der das Geburtsdatum erkennen lässt, einreichen.

(4) Macht der wirtschaftlich Berechtigte Geschäftsunfähigkeit als schutzwürdiges Interesse nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes geltend, so muss ein Nachweis beigebracht werden, aus dem sich die Geschäftsunfähigkeit ergibt.

§ 13

Identitätsnachweis bei Beschränkung der Einsichtnahme

Der wirtschaftlich Berechtigte belegt nach den Vorgaben der registerführenden Stelle bei Stellung des Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme seine Identität anhand geeigneter Nachweise nach § 3.

§ 14

Beschränkung der Einsichtnahme

(1) Nach Eingang eines Antrags werden die Daten über den wirtschaftlich Berechtigten für Einsichtnahmen, bei denen eine Beschränkung zulässig ist, unverzüglich von der registerführenden Stelle vorläufig gesperrt, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unzulässig oder unbegründet.

(2) Hat die Überprüfung des Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme ergeben, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Ein-

zelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen, so werden die Daten über den wirtschaftlich Berechtigten für Einsichtnahmen, bei denen eine Beschränkung zulässig ist, unverzüglich von der registerführenden Stelle teilweise oder vollständig gesperrt.

(3) Die teilweise oder vollständige Beschränkung auf Einsichtnahme nach Absatz 2 wird auf drei Jahre befristet. Hierbei wird der Zeitraum der vorläufigen Beschränkung nach Absatz 1 einbezogen. Liegt infolge von Minderjährigkeit ein schutzwürdiges Interesse vor, ist die Beschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen.

(4) Entfällt beim wirtschaftlich Berechtigten das schutzwürdige Interesse nach § 23 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes, so hat er die registerführende Stelle unverzüglich darüber zu unterrichten. Die registerführende Stelle hebt die Beschränkung unverzüglich auf.

(5) Die Beschränkung auf Einsichtnahme kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Die §§ 12 bis 14 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Sind Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme vor dem 23. Dezember 2017 gestellt worden, so hat die registerführende Stelle den Antragsteller auf das Inkrafttreten dieser Verordnung hinzuweisen und ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer eine Ergänzung des Antrags möglich ist, zu setzen, bevor sie über den Antrag entscheidet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 3 tritt am 30. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 24 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), dessen Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe zu § 3a eingefügt:
„§ 3a Gewährleistung des Netzzugangs in der einheitlichen Stromgebotszone“.
2. Nach § 2 Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
„10a. Stromgebotszone das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können;“.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Gewährleistung des
Netzzugangs in der einheitlichen Stromgebotszone

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber von Übertragungsnetzen erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
Brigitte Zypries

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte
für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2018 ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Berücksichtigung des Faktorverfahrens

Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell berechnet werden. Für diese Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2017 vom 10. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2893) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Arbeit und Soziales beauftragt
Katarina Barley

Anlage 1
 (zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Steuerklasse						
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,55
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,75
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	27,10
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,50
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,65
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,25
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	54,12
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,92
100,-	1	79,00	79,00	79,00	79,00	67,67
100,-	2	100,00	100,00	100,00	100,00	88,67
120,-	1	94,80	94,80	94,80	93,30	81,22
120,-	2	120,00	120,00	120,00	118,50	106,42
140,-	1	110,60	110,60	110,60	106,77	94,69
140,-	2	140,00	140,00	140,00	136,17	124,09
160,-	1	126,40	126,40	126,40	120,32	108,24
160,-	2	160,00	160,00	160,00	153,92	141,84
180,-	1	142,20	142,20	142,20	133,87	121,79
180,-	2	180,00	180,00	180,00	171,67	159,59
200,-	1	158,00	158,00	158,00	147,34	135,25
200,-	2	200,00	200,00	200,00	189,34	177,25
220,-	1	173,80	173,80	173,80	160,89	148,80
220,-	2	220,00	220,00	220,00	207,09	195,00
240,-	1	189,60	189,60	189,60	174,44	162,35
240,-	2	240,00	240,00	240,00	224,84	212,75
260,-	1	205,40	205,40	205,40	187,90	175,82
260,-	2	260,00	260,00	260,00	242,50	230,42
280,-	1	221,20	221,20	221,20	201,45	189,37
280,-	2	280,00	280,00	280,00	260,25	248,17
300,-	1	237,00	237,00	237,00	215,00	202,92
300,-	2	300,00	300,00	300,00	278,00	265,92
320,-	1	252,80	252,80	252,80	228,47	216,39
320,-	2	320,00	320,00	320,00	295,67	283,59
340,-	1	268,60	268,60	268,60	242,02	229,94
360,-	1	284,40	284,40	284,40	255,57	243,49
380,-	1	300,20	300,20	300,20	269,12	257,04

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
400,-	1	316,00	316,00	316,00	282,59	270,50
420,-	1	331,80	331,80	331,80	296,14	284,05
440,-	1	347,60	347,60	347,60	309,69	297,60
460,-	1	363,40	363,40	363,40	323,15	311,07
480,-	1	379,20	379,20	379,20	336,70	324,62
500,-	1	395,00	395,00	395,00	350,25	338,17
520,-	1	410,80	410,80	410,80	363,72	351,64
540,-	1	426,60	426,60	426,60	377,27	365,19
560,-	1	442,40	442,40	442,40	390,82	378,74
580,-	1	458,20	458,20	458,20	404,29	392,20
600,-	1	474,00	474,00	474,00	417,84	405,75
620,-	1	489,80	489,80	489,80	431,39	419,30
640,-	1	505,60	505,60	505,60	444,85	432,77
660,-	1	521,40	521,40	521,40	458,40	446,32
680,-	1	537,20	537,20	537,20	471,95	459,87
700,-	1	553,00	553,00	553,00	485,42	473,34
720,-	1	568,80	568,80	568,80	498,97	486,71
740,-	1	584,60	584,60	584,60	512,52	499,81
760,-	1	600,40	600,40	600,40	526,07	512,91
780,-	1	616,20	616,20	616,20	539,54	525,90
800,-	1	632,00	632,00	632,00	553,09	539,00
820,-	1	647,80	647,80	647,80	566,61	552,01
840,-	1	663,60	663,60	663,60	579,60	565,11
860,-	1	679,40	679,40	679,40	592,70	578,21
880,-	1	695,20	695,20	695,20	605,80	591,31
900,-	1	711,00	711,00	711,00	618,81	604,31
920,-	1	726,80	726,80	726,80	631,91	617,41
940,-	1	742,60	742,60	742,60	645,01	630,51
960,-	1	758,40	758,40	758,40	658,01	643,50
980,-	1	774,20	774,20	774,20	671,11	656,60
1 000,-	1	790,00	790,00	790,00	684,21	670,00
1 020,-	1	805,80	805,80	805,80	697,20	683,34
1 040,-	1	820,35	821,60	821,60	710,30	696,77
1 060,-	1	833,82	837,40	837,40	723,40	710,19
1 080,-	1	847,20	853,20	853,20	736,41	721,25
1 100,-	1	860,50	869,00	869,00	749,71	729,84
1 120,-	1	873,80	884,80	884,80	763,13	738,42

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 140,-	1	887,02	900,60	900,60	776,47	747,02
1 160,-	1	900,15	916,40	916,40	789,90	755,61
1 180,-	1	913,20	932,20	932,20	802,44	764,20
1 200,-	1	926,25	948,00	948,00	811,03	772,79
1 220,-	1	939,22	963,80	963,80	819,71	781,38
1 240,-	1	952,02	977,85	979,60	828,21	789,97
1 260,-	1	964,90	991,24	995,40	836,81	798,56
1 280,-	1	977,62	1 004,62	1 011,20	845,40	807,16
1 300,-	1	990,34	1 018,00	1 027,00	854,08	815,74
1 320,-	1	1 002,97	1 031,22	1 042,80	862,58	824,34
1 340,-	1	1 015,02	1 044,02	1 058,60	870,12	831,87
1 360,-	1	1 027,07	1 056,74	1 074,40	877,65	839,40
1 380,-	1	1 038,95	1 069,37	1 090,20	885,19	846,94
1 400,-	1	1 050,84	1 081,92	1 106,00	892,73	854,48
1 420,-	1	1 062,55	1 094,39	1 121,80	900,25	862,01
1 440,-	1	1 074,27	1 106,77	1 137,60	907,79	869,55
1 460,-	1	1 085,82	1 119,07	1 153,40	915,33	877,09
1 480,-	1	1 097,29	1 131,29	1 169,20	922,86	884,62
1 500,-	1	1 108,75	1 143,42	1 185,00	930,40	892,16
1 520,-	1	1 120,05	1 155,47	1 200,80	937,94	899,70
1 540,-	1	1 130,50	1 167,44	1 216,60	945,47	907,23
1 560,-	1	1 140,90	1 179,32	1 232,40	953,01	914,77
1 580,-	1	1 151,30	1 191,04	1 248,20	960,55	922,21
1 600,-	1	1 161,70	1 202,75	1 264,00	968,08	929,75
1 620,-	1	1 172,01	1 214,39	1 279,80	975,53	937,29
1 640,-	1	1 182,31	1 225,94	1 295,60	983,06	944,82
1 660,-	1	1 192,72	1 237,40	1 311,40	990,60	952,36
1 680,-	1	1 203,60	1 248,79	1 327,20	998,14	959,90
1 700,-	1	1 214,47	1 259,71	1 343,00	1 005,67	967,42
1 720,-	1	1 225,71	1 270,51	1 358,80	1 013,74	975,49
1 740,-	1	1 237,11	1 281,41	1 374,60	1 022,15	983,82
1 760,-	1	1 248,42	1 292,30	1 390,40	1 030,48	992,24
1 780,-	1	1 259,74	1 303,21	1 406,20	1 038,80	1 000,92
1 800,-	1	1 271,06	1 314,11	1 422,00	1 047,13	1 010,55
1 820,-	1	1 282,37	1 324,91	1 437,80	1 055,55	1 020,20
1 840,-	1	1 293,69	1 335,81	1 453,60	1 063,88	1 030,02
1 860,-	1	1 304,92	1 347,20	1 469,40	1 072,20	1 039,67

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 880,-	1	1 316,24	1 358,60	1 485,20	1 080,79	1 049,32
1 900,-	1	1 327,46	1 370,02	1 501,00	1 090,44	1 059,14
1 920,-	1	1 338,60	1 381,33	1 516,80	1 100,08	1 068,61
1 940,-	1	1 349,83	1 392,73	1 532,60	1 109,91	1 078,26
1 960,-	1	1 361,06	1 404,05	1 547,40	1 119,55	1 087,90
1 980,-	1	1 372,19	1 415,37	1 561,04	1 129,20	1 097,20
2 000,-	1	1 383,34	1 426,68	1 574,50	1 139,01	1 106,84
2 020,-	1	1 394,48	1 437,91	1 587,80	1 148,48	1 116,31
2 040,-	1	1 405,62	1 449,23	1 601,27	1 158,13	1 125,78
2 060,-	1	1 416,76	1 460,45	1 614,57	1 167,60	1 135,25
2 080,-	1	1 427,82	1 471,68	1 628,04	1 177,07	1 144,55
2 100,-	1	1 438,87	1 482,91	1 641,00	1 186,72	1 154,02
2 120,-	1	1 450,01	1 494,14	1 653,80	1 196,19	1 163,31
2 140,-	1	1 461,06	1 505,37	1 666,77	1 205,66	1 172,60
2 160,-	1	1 472,03	1 516,50	1 679,57	1 215,13	1 181,90
2 180,-	1	1 483,08	1 527,74	1 692,20	1 224,42	1 191,01
2 200,-	1	1 494,04	1 538,87	1 705,00	1 233,89	1 200,13
2 220,-	1	1 505,00	1 550,02	1 717,64	1 243,18	1 209,42
2 240,-	1	1 515,97	1 561,07	1 730,27	1 252,49	1 218,55
2 260,-	1	1 526,93	1 572,21	1 742,90	1 261,60	1 227,67
2 280,-	1	1 537,90	1 583,26	1 755,54	1 270,90	1 236,61
2 300,-	1	1 548,77	1 594,32	1 768,00	1 280,01	1 245,72
2 320,-	1	1 559,74	1 605,45	1 780,47	1 289,31	1 254,66
2 340,-	1	1 570,61	1 616,42	1 792,94	1 298,60	1 263,61
2 360,-	1	1 581,50	1 627,47	1 805,24	1 307,54	1 272,73
2 380,-	1	1 592,37	1 638,53	1 817,70	1 316,67	1 281,67
2 400,-	1	1 603,16	1 649,49	1 830,00	1 325,78	1 290,43
2 420,-	1	1 614,03	1 660,45	1 842,30	1 334,55	1 299,38
2 440,-	1	1 624,82	1 671,42	1 854,44	1 343,66	1 308,15
2 460,-	1	1 635,61	1 682,39	1 866,57	1 352,60	1 316,91
2 480,-	1	1 646,40	1 693,26	1 878,70	1 361,38	1 325,68
2 500,-	1	1 657,19	1 704,23	1 890,84	1 370,32	1 334,45
2 520,-	1	1 667,89	1 715,10	1 902,97	1 379,26	1 343,21
2 540,-	1	1 678,68	1 725,97	1 914,94	1 388,21	1 351,63
2 560,-	1	1 689,38	1 736,86	1 926,90	1 396,97	1 360,39
2 580,-	1	1 700,08	1 747,65	1 938,87	1 405,56	1 368,99
2 600,-	1	1 710,78	1 758,52	1 950,67	1 414,33	1 377,58

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 620,-	1	1 721,39	1 769,31	1 962,64	1 423,09	1 386,00
2 640,-	1	1 732,10	1 780,10	1 974,44	1 431,68	1 394,58
2 660,-	1	1 742,70	1 790,89	1 986,24	1 440,45	1 403,17
2 680,-	1	1 753,32	1 801,68	1 997,87	1 448,86	1 411,59
2 700,-	1	1 763,93	1 812,46	2 009,67	1 457,46	1 419,82
2 720,-	1	1 774,54	1 823,17	2 021,80	1 466,05	1 428,24
2 740,-	1	1 785,07	1 833,96	2 033,77	1 474,63	1 436,65
2 760,-	1	1 795,69	1 844,65	2 045,74	1 483,05	1 444,99
2 780,-	1	1 806,21	1 855,27	2 057,70	1 491,46	1 453,40
2 800,-	1	1 816,74	1 865,96	2 069,67	1 499,88	1 461,73
2 820,-	1	1 827,26	1 876,67	2 081,47	1 508,29	1 470,05
2 840,-	1	1 837,69	1 887,28	2 093,44	1 516,71	1 478,38
2 860,-	1	1 848,22	1 897,90	2 105,24	1 525,04	1 486,80
2 880,-	1	1 858,66	1 908,51	2 117,04	1 533,37	1 495,13
2 900,-	1	1 869,10	1 919,12	2 128,61	1 541,69	1 503,45
2 920,-	1	1 879,62	1 929,74	2 139,61	1 550,11	1 511,86
2 940,-	1	1 889,97	1 940,26	2 150,61	1 558,44	1 520,19
2 960,-	1	1 900,41	1 950,79	2 161,61	1 566,77	1 528,52
2 980,-	1	1 910,76	1 961,40	2 172,40	1 575,18	1 536,94
3 000,-	1	1 921,10	1 971,92	2 183,40	1 583,50	1 545,26
3 020,-	1	1 931,46	1 982,36	2 194,21	1 591,83	1 553,59
3 040,-	1	1 941,89	1 992,89	2 205,21	1 600,25	1 562,00
3 060,-	1	1 952,15	2 003,32	2 216,01	1 608,58	1 570,33
3 080,-	1	1 962,51	2 013,76	2 227,01	1 616,90	1 578,65
3 100,-	1	1 972,77	2 024,28	2 237,80	1 625,31	1 587,07
3 120,-	1	1 983,03	2 034,63	2 248,61	1 633,64	1 595,40
3 140,-	1	1 993,29	2 045,07	2 259,61	1 641,97	1 603,73
3 160,-	1	2 003,55	2 055,51	2 270,41	1 650,39	1 612,15
3 180,-	1	2 013,81	2 065,86	2 281,20	1 658,71	1 620,47
3 200,-	1	2 023,98	2 076,20	2 292,04	1 667,04	1 628,80
3 220,-	1	2 034,16	2 086,56	2 303,44	1 675,46	1 637,13
3 240,-	1	2 044,33	2 096,90	2 314,84	1 683,79	1 645,54
3 260,-	1	2 054,50	2 107,16	2 326,26	1 692,11	1 653,86
3 280,-	1	2 064,68	2 117,51	2 337,66	1 700,44	1 662,19
3 300,-	1	2 074,85	2 127,77	2 349,06	1 708,85	1 670,52
3 320,-	1	2 084,93	2 138,03	2 360,47	1 717,18	1 678,94
3 340,-	1	2 095,02	2 148,29	2 371,87	1 725,50	1 687,26

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 360,-	1	2 105,11	2 158,55	2 383,27	1 733,92	1 695,59
3 380,-	1	2 115,19	2 168,73	2 394,50	1 742,25	1 704,00
3 400,-	1	2 125,27	2 178,99	2 405,90	1 750,58	1 712,33
3 420,-	1	2 135,27	2 189,17	2 417,31	1 758,90	1 720,65
3 440,-	1	2 145,27	2 199,34	2 428,53	1 767,31	1 728,99
3 460,-	1	2 155,36	2 209,51	2 439,95	1 775,64	1 737,40
3 480,-	1	2 165,26	2 219,59	2 451,17	1 783,97	1 745,73
3 500,-	1	2 175,26	2 229,77	2 462,58	1 792,29	1 754,05
3 520,-	1	2 185,26	2 239,85	2 473,80	1 800,71	1 762,47
3 540,-	1	2 195,17	2 249,95	2 485,21	1 809,04	1 770,80
3 560,-	1	2 205,08	2 260,03	2 496,43	1 817,37	1 779,13
3 580,-	1	2 215,08	2 270,11	2 507,66	1 825,79	1 787,54
3 600,-	1	2 224,90	2 280,11	2 518,90	1 834,11	1 795,86
3 620,-	1	2 234,81	2 290,20	2 530,30	1 842,44	1 804,19
3 640,-	1	2 244,71	2 300,20	2 541,53	1 850,85	1 812,61
3 660,-	1	2 254,54	2 310,19	2 552,75	1 859,18	1 820,94
3 680,-	1	2 264,36	2 320,19	2 563,98	1 867,50	1 829,26
3 700,-	1	2 274,18	2 330,19	2 575,21	1 875,92	1 837,67
3 720,-	1	2 284,01	2 340,09	2 586,43	1 884,25	1 846,00
3 740,-	1	2 293,74	2 350,01	2 597,67	1 892,58	1 854,33
3 760,-	1	2 303,56	2 360,00	2 608,90	1 900,99	1 862,75
3 780,-	1	2 313,29	2 369,82	2 620,12	1 909,31	1 871,07
3 800,-	1	2 323,03	2 379,73	2 631,17	1 917,64	1 879,40
3 820,-	1	2 332,76	2 389,65	2 642,40	1 926,06	1 887,73
3 840,-	1	2 342,50	2 399,47	2 653,64	1 934,39	1 896,15
3 860,-	1	2 352,14	2 409,28	2 664,69	1 942,71	1 904,47
3 880,-	1	2 361,88	2 419,20	2 675,91	1 951,04	1 912,80
3 900,-	1	2 371,52	2 428,93	2 687,14	1 959,46	1 921,13
3 920,-	1	2 381,17	2 438,75	2 698,19	1 967,79	1 929,54
3 940,-	1	2 390,82	2 448,58	2 709,43	1 976,11	1 937,86
3 960,-	1	2 400,37	2 458,31	2 720,48	1 984,52	1 946,19
3 980,-	1	2 410,02	2 468,04	2 731,53	1 992,85	1 954,61
4 000,-	1	2 419,57	2 477,78	2 742,75	2 001,18	1 962,94
4 020,-	1	2 429,13	2 487,51	2 753,80	2 009,50	1 971,26
4 040,-	1	2 438,69	2 497,15	2 764,86	2 017,92	1 979,59
4 060,-	1	2 448,25	2 506,88	2 776,09	2 026,25	1 988,00
4 080,-	1	2 457,72	2 516,53	2 787,14	2 034,58	1 996,33

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 100,-	1	2 467,27	2 526,18	2 798,19	2 042,90	2 004,65
4 120,-	1	2 476,74	2 535,82	2 809,25	2 051,31	2 013,07
4 140,-	1	2 486,21	2 545,47	2 820,30	2 059,64	2 021,40
4 160,-	1	2 495,68	2 555,03	2 831,35	2 067,97	2 029,73
4 180,-	1	2 505,15	2 564,68	2 842,40	2 076,39	2 038,15
4 200,-	1	2 514,54	2 574,23	2 853,46	2 084,71	2 046,47
4 220,-	1	2 523,92	2 583,79	2 864,51	2 093,04	2 054,80
4 240,-	1	2 533,39	2 593,35	2 875,56	2 101,46	2 063,21
4 260,-	1	2 542,77	2 602,82	2 886,43	2 109,79	2 071,54
4 280,-	1	2 552,07	2 612,37	2 897,49	2 118,11	2 079,86
4 300,-	1	2 561,44	2 621,84	2 908,54	2 126,52	2 088,28
4 320,-	1	2 570,75	2 631,31	2 919,42	2 134,85	2 096,61
4 340,-	1	2 580,04	2 640,78	2 930,48	2 143,18	2 104,94
4 360,-	1	2 589,42	2 650,25	2 941,35	2 151,60	2 113,35
4 380,-	1	2 598,71	2 659,72	2 952,40	2 159,92	2 121,67
4 400,-	1	2 607,92	2 669,11	2 963,27	2 168,25	2 130,00
4 420,-	1	2 617,21	2 678,49	2 974,33	2 176,66	2 138,33
4 440,-	1	2 625,89	2 687,34	2 984,85	2 184,37	2 146,04
4 460,-	1	2 634,40	2 696,02	2 995,21	2 191,83	2 153,58
4 480,-	1	2 642,81	2 704,62	3 005,55	2 199,35	2 161,11
4 500,-	1	2 651,31	2 713,29	3 015,90	2 206,89	2 168,65
4 520,-	1	2 659,73	2 721,89	3 026,26	2 214,43	2 176,19
4 540,-	1	2 668,14	2 730,47	3 036,60	2 221,96	2 183,72
4 560,-	1	2 676,56	2 739,07	3 046,95	2 229,59	2 191,26
4 580,-	1	2 684,97	2 747,57	3 057,30	2 237,04	2 198,80
4 600,-	1	2 693,30	2 756,08	3 067,65	2 244,57	2 206,33
4 620,-	1	2 701,62	2 764,58	3 077,99	2 252,11	2 213,87
4 640,-	1	2 709,95	2 773,07	3 088,35	2 259,65	2 221,40
4 660,-	1	2 718,19	2 781,49	3 098,52	2 267,18	2 228,93
4 680,-	1	2 726,52	2 790,00	3 108,87	2 274,72	2 236,47
4 700,-	1	2 734,76	2 798,41	3 119,22	2 282,26	2 244,01
4 720,-	1	2 743,00	2 806,83	3 129,40	2 289,78	2 251,54
4 740,-	1	2 751,24	2 815,15	3 139,74	2 297,32	2 259,08
4 760,-	1	2 759,39	2 823,56	3 149,92	2 304,86	2 266,62
4 780,-	1	2 767,62	2 831,90	3 160,08	2 312,39	2 274,15
4 800,-	1	2 775,78	2 840,23	3 170,44	2 319,93	2 281,60
4 820,-	1	2 783,93	2 848,55	3 180,61	2 327,38	2 289,13

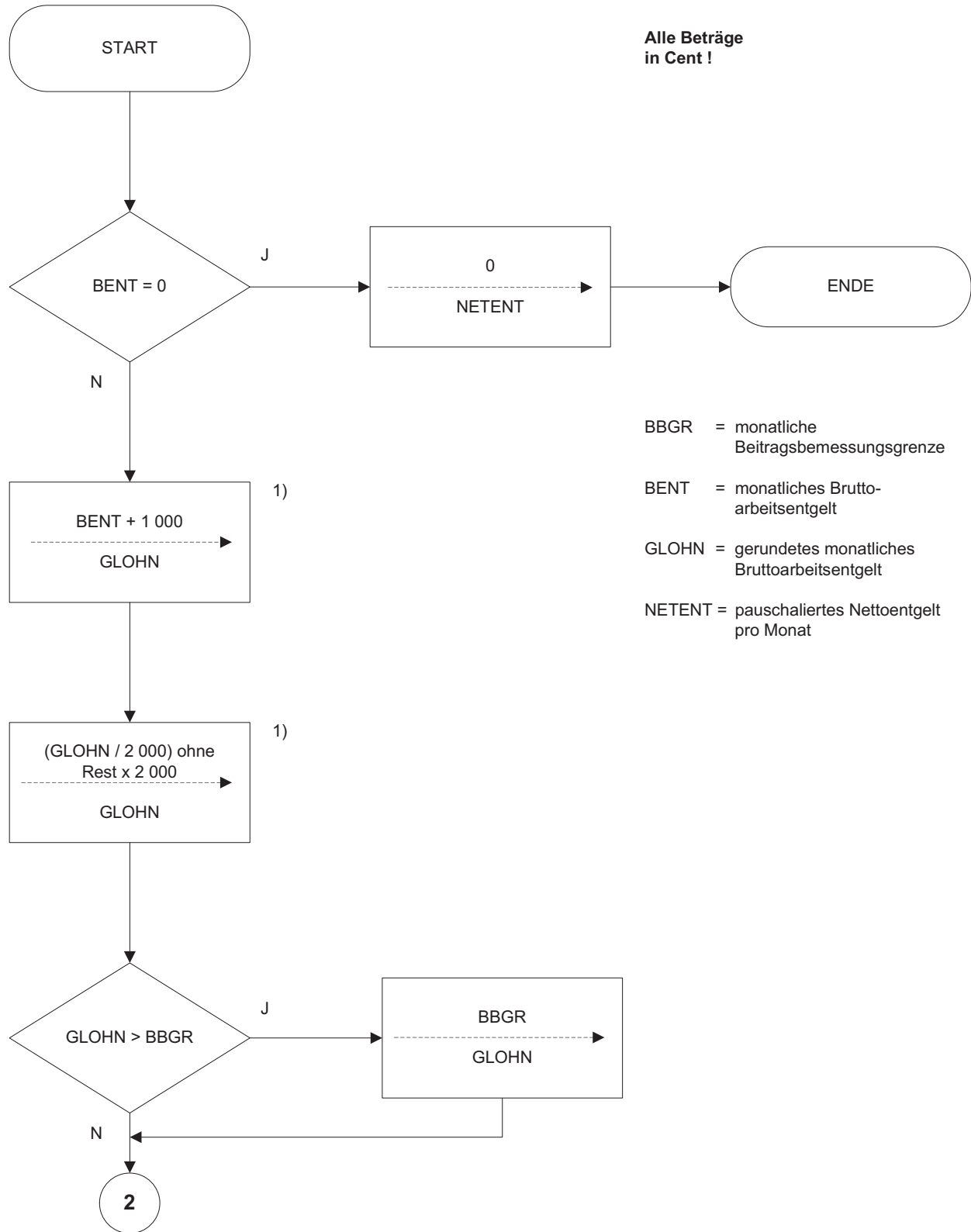
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 840,-	1	2 792,08	2 856,88	3 190,78	2 335,00	2 296,76
4 860,-	1	2 800,15	2 865,11	3 201,13	2 342,54	2 304,30
4 880,-	1	2 808,21	2 873,36	3 211,31	2 350,08	2 311,83
4 900,-	1	2 816,27	2 881,59	3 221,48	2 357,61	2 319,28
4 920,-	1	2 824,34	2 889,83	3 231,65	2 365,06	2 326,82
4 940,-	1	2 832,40	2 897,98	3 241,83	2 372,59	2 334,35
4 960,-	1	2 840,37	2 906,13	3 251,82	2 380,13	2 341,89
4 980,-	1	2 848,35	2 914,28	3 262,00	2 387,67	2 349,43
5 000,-	1	2 856,33	2 922,43	3 272,17	2 395,20	2 356,95
5 020,-	1	2 864,30	2 930,50	3 282,34	2 402,74	2 364,49
5 040,-	1	2 872,19	2 938,65	3 292,34	2 410,28	2 372,03
5 060,-	1	2 880,08	2 946,72	3 302,52	2 417,81	2 379,56
5 080,-	1	2 887,96	2 954,78	3 312,52	2 425,35	2 387,10
5 100,-	1	2 895,85	2 962,76	3 322,68	2 432,88	2 394,64
5 120,-	1	2 903,74	2 970,81	3 332,68	2 440,41	2 402,17
5 140,-	1	2 911,54	2 978,88	3 342,86	2 447,95	2 409,71
5 160,-	1	2 919,43	2 986,85	3 352,85	2 455,49	2 417,25
5 180,-	1	2 927,14	2 994,74	3 362,85	2 463,02	2 424,78
5 200,-	1	2 934,94	3 002,72	3 372,85	2 470,56	2 432,32
5 220,-	1	2 942,73	3 010,61	3 383,03	2 478,10	2 439,86
5 240,-	1	2 950,45	3 018,50	3 393,02	2 485,63	2 447,38
5 260,-	1	2 958,16	3 026,39	3 403,02	2 493,17	2 454,84
5 280,-	1	2 965,87	3 034,27	3 413,02	2 500,61	2 462,37
5 300,-	1	2 973,49	3 042,07	3 423,02	2 508,15	2 469,91
5 320,-	1	2 981,21	3 049,95	3 432,83	2 515,69	2 477,45
5 340,-	1	2 988,83	3 057,76	3 442,83	2 523,22	2 484,98
5 360,-	1	2 996,46	3 065,46	3 452,83	2 530,76	2 492,52
5 380,-	1	3 003,99	3 073,27	3 462,83	2 538,30	2 500,05
5 400,-	1	3 011,61	3 081,07	3 472,82	2 545,83	2 507,58
5 420,-	1	3 019,15	3 088,78	3 482,64	2 553,37	2 515,12
5 440,-	1	3 026,77	3 096,49	3 492,64	2 560,91	2 522,66
5 460,-	1	3 034,22	3 104,21	3 502,47	2 568,43	2 530,19
5 480,-	1	3 041,76	3 111,83	3 512,47	2 575,97	2 537,73
5 500,-	1	3 049,30	3 119,45	3 522,28	2 583,51	2 545,27
5 520,-	1	3 056,82	3 127,08	3 532,10	2 591,04	2 552,80
5 540,-	1	3 064,36	3 134,70	3 542,10	2 598,58	2 560,34
5 560,-	1	3 071,90	3 142,32	3 551,93	2 606,12	2 567,88

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5 580,-	1	3 079,43	3 149,85	3 561,75	2 613,65	2 575,41
5 600,-	1	3 086,97	3 157,39	3 571,56	2 621,19	2 582,86
5 620,-	1	3 094,51	3 164,93	3 581,39	2 628,73	2 590,39
5 640,-	1	3 102,04	3 172,46	3 591,21	2 636,17	2 597,93
5 660,-	1	3 109,58	3 180,00	3 601,03	2 643,71	2 605,47
5 680,-	1	3 117,12	3 187,54	3 610,86	2 651,34	2 613,09
5 700,-	1	3 124,65	3 195,07	3 620,68	2 658,86	2 620,62
5 720,-	1	3 132,19	3 202,61	3 630,33	2 666,40	2 628,08
5 740,-	1	3 139,73	3 210,15	3 640,14	2 673,85	2 635,60
5 760,-	1	3 147,25	3 217,68	3 649,96	2 681,39	2 643,14
5 780,-	1	3 154,79	3 225,22	3 659,61	2 688,93	2 650,68
5 800,-	1	3 162,24	3 232,75	3 669,43	2 696,46	2 658,21
5 820,-	1	3 169,78	3 240,28	3 679,08	2 704,00	2 665,75
5 840,-	1	3 177,32	3 247,82	3 688,90	2 711,53	2 673,29
5 860,-	1	3 184,85	3 255,36	3 698,55	2 719,06	2 680,82
5 880,-	1	3 192,39	3 262,89	3 708,36	2 726,60	2 688,36
5 900,-	1	3 199,92	3 270,35	3 718,01	2 734,14	2 695,90
5 920,-	1	3 207,45	3 277,87	3 727,66	2 741,67	2 703,43
5 940,-	1	3 214,99	3 285,41	3 737,30	2 749,21	2 710,97
5 960,-	1	3 222,53	3 292,95	3 746,95	2 756,75	2 718,41
5 980,-	1	3 230,06	3 300,58	3 756,77	2 764,28	2 726,03
6 000,-	1	3 237,60	3 308,02	3 766,42	2 771,82	2 733,57
6 020,-	1	3 245,14	3 315,56	3 776,07	2 779,36	2 741,11
6 040,-	1	3 252,67	3 323,09	3 785,54	2 786,89	2 748,64
6 060,-	1	3 260,21	3 330,63	3 795,18	2 794,43	2 756,10
6 080,-	1	3 267,75	3 338,17	3 804,83	2 801,96	2 763,63
6 100,-	1	3 275,28	3 345,70	3 814,48	2 809,41	2 771,17
6 120,-	1	3 282,82	3 353,24	3 823,95	2 816,95	2 778,70
6 140,-	1	3 290,35	3 360,78	3 833,58	2 824,48	2 786,23
6 160,-	1	3 297,80	3 368,30	3 843,23	2 832,02	2 793,77
6 180,-	1	3 305,34	3 375,84	3 852,70	2 839,56	2 801,31
6 200,-	1	3 312,87	3 383,38	3 862,35	2 847,08	2 808,84
6 220,-	1	3 320,41	3 390,91	3 871,82	2 854,62	2 816,38
6 240,-	1	3 327,95	3 398,45	3 881,29	2 862,16	2 823,92
6 260,-	1	3 335,47	3 405,99	3 890,76	2 869,69	2 831,45
6 280,-	1	3 343,01	3 413,52	3 900,40	2 877,23	2 838,99
6 300,-	1	3 350,55	3 421,06	3 909,87	2 884,77	2 846,53

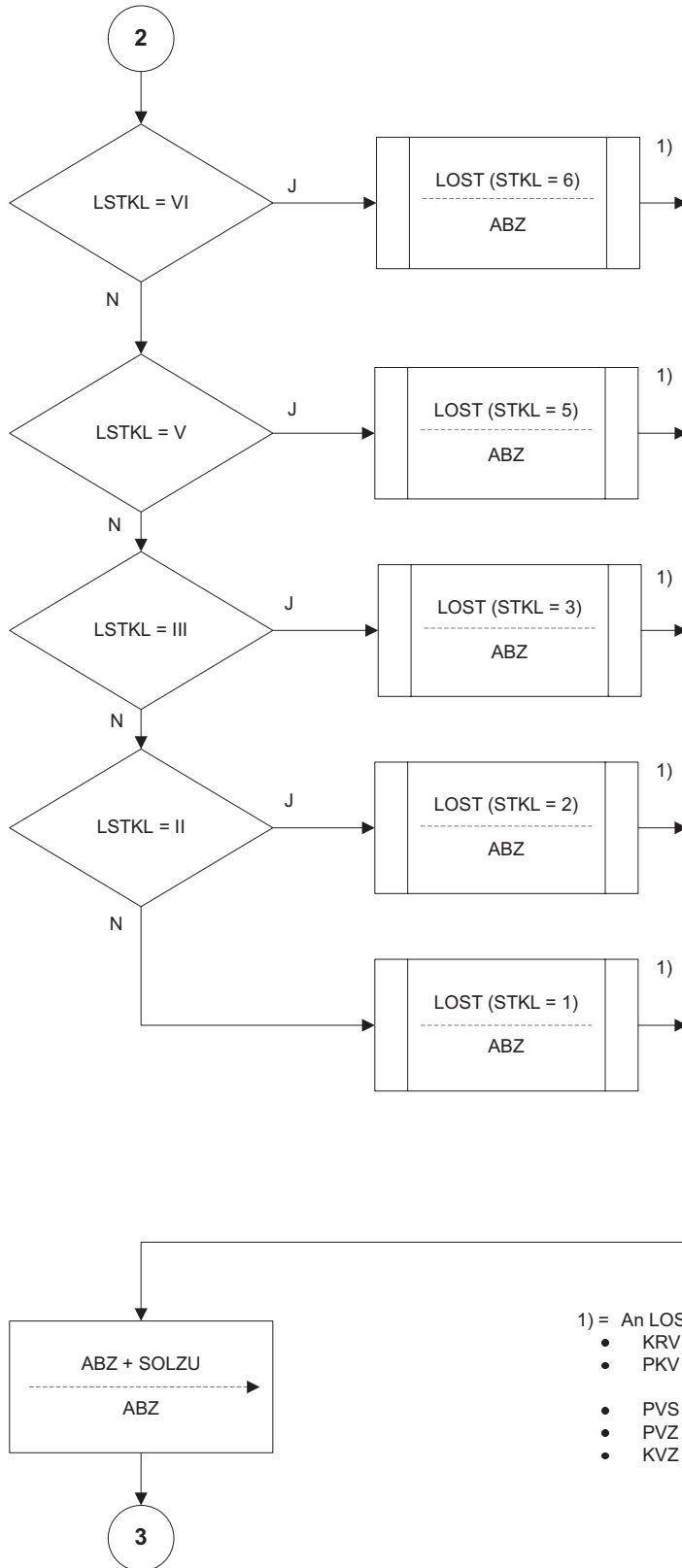
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
6 320,-	1	3 358,08	3 428,60	3 919,34	2 892,30	2 854,06
6 340,-	1	3 365,62	3 436,13	3 928,81	2 899,84	2 861,60
6 360,-	1	3 373,16	3 443,58	3 938,28	2 907,38	2 869,13
6 380,-	1	3 380,69	3 451,11	3 947,75	2 914,91	2 876,66
6 400,-	1	3 388,23	3 458,65	3 957,22	2 922,45	2 884,20
6 420,-	1	3 395,77	3 466,19	3 966,69	2 929,99	2 891,65
6 440,-	1	3 403,30	3 473,72	3 975,99	2 937,51	2 899,19
6 460,-	1	3 410,84	3 481,26	3 985,46	2 944,97	2 906,73
6 480,-	1	3 418,38	3 488,80	3 994,93	2 952,50	2 914,25
6 500,-	1	3 425,90	3 496,33	4 004,22	2 960,04	2 921,79
und mehr						

Anlage 2
(zu § 2)

Programmablaufplan
zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2018)



- BBGR = monatliche Beitragsbemessungsgrenze
- BENT = monatliches Bruttoarbeitsentgelt
- GLOHN = gerundetes monatliches Bruttoarbeitsentgelt
- NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt pro Monat



ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2018. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

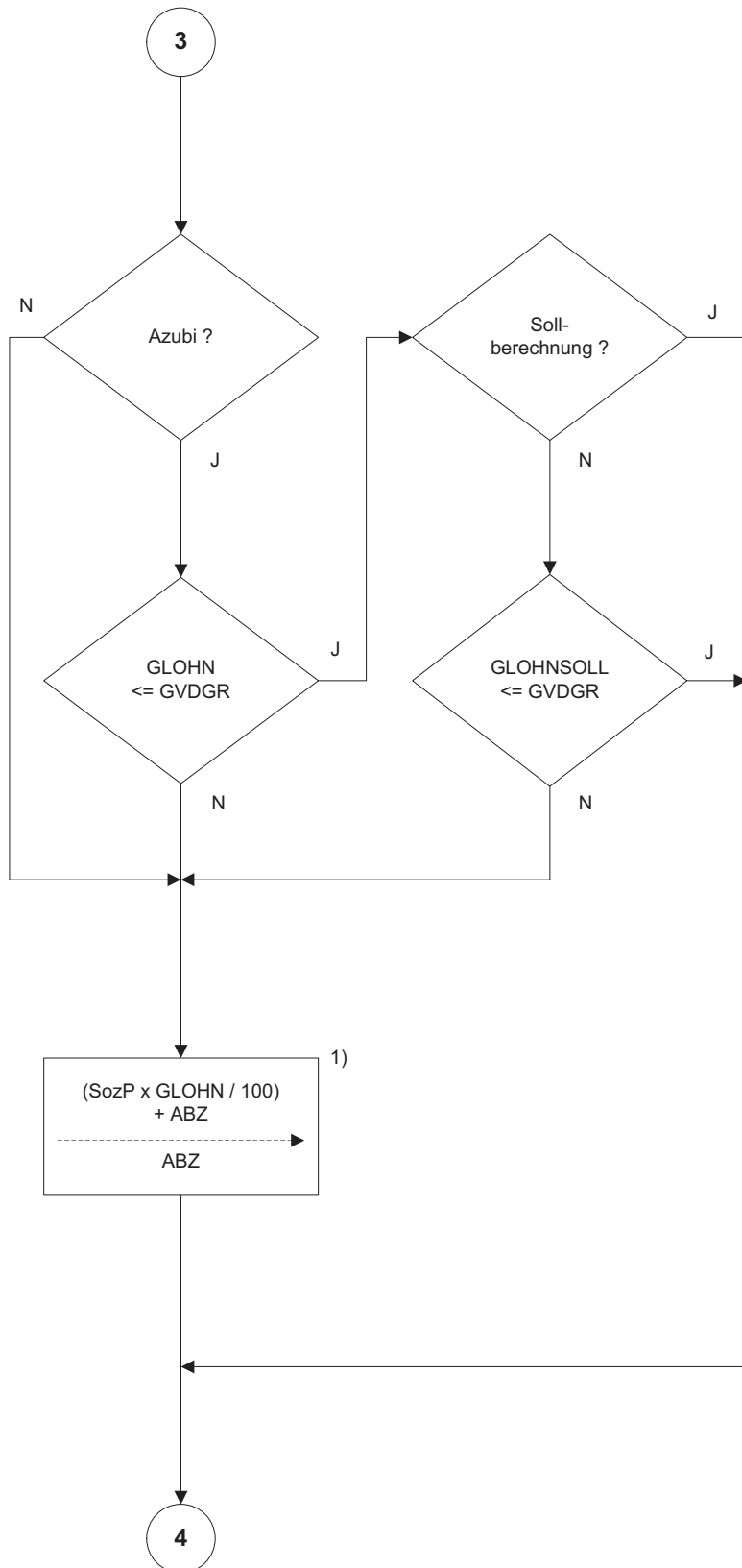
LSTKL = Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)
- KVZ = 1 (durchschnittl. Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung)



AZUBI = Merkmal für Status
Beschäftigte/r im Rahmen
betrieblicher Ausbildung

GLOHN
SOLL = gerundetes monatliches
Soll-Bruttoarbeitsentgelt
(bei Istberechnung maßgeblich
für die Prüfung, ob die Arbeit-
nehmerin oder der Arbeitnehmer
zu den „Geringverdienern“ zählt,
die keine SV-Beiträge zu tragen
haben)

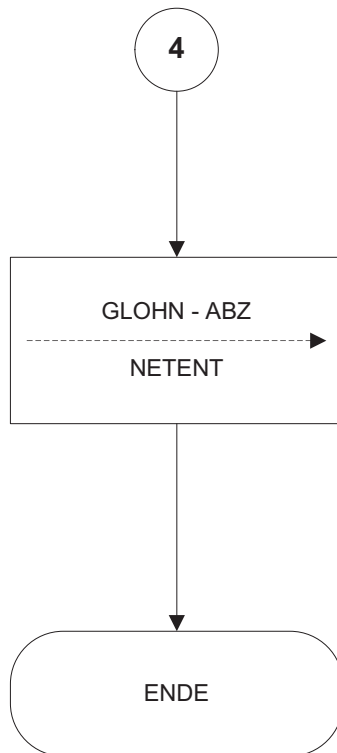
GVDGR = monatliche Gering-
verdienergrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1)

$$\frac{(\text{SozP} \times \text{GLOHN} / 100) + \text{ABZ}}{\text{ABZ}}$$

1) Bruchteile von Centbeträgen
kaufmännisch runden

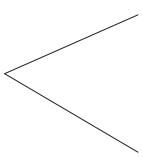


NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2018

BBGR =  West = 650 000 Cent
Ost = 580 000 Cent

GVDGR = 32 500 Cent

SozP = 21,0 %

Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche, insbesondere Haftungsansprüche, nicht hergeleitet werden.

**Verordnung
zur Festsetzung eines vergabespezifischen
Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen
nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr 2018
(Vergabemindestentgeltverordnung 2018 – VergMindV 2018)**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 185 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 21 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Regelungsgegenstand

Träger nach § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im pädagogischen Bereich im Kalenderjahr 2018 das Mindestentgelt nach § 4 zu zahlen. Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiternehmer ein, so hat der Verleiher das Mindestentgelt nach § 4 zu zahlen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich sind mit der Aus- und Weiterbildung, Vermittlung oder Betreuung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch betraut.

§ 3

Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig davon, ob sie sich im Anerkennungsjahr befinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

1. die vor dem 25. Juli 2017 bekannt gemacht wurden oder
2. für die das Vergabeverfahren auf sonstige Weise vor dem 25. Juli 2017 eingeleitet wurde.

Satz 1 gilt nicht für Vertragsverlängerungen zwischen dem Träger und dem öffentlichen Auftraggeber, die nach dem 24. Juli 2017 vereinbart oder vorgenommen wurden.

§ 4

Höhe und Fälligkeit des Mindestentgelts

(1) Das Mindestentgelt beträgt im Kalenderjahr 2018 brutto 15,26 Euro je Zeitstunde. Auf das Mindestentgelt als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

(2) Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Bei Vereinbarung eines verstetigten Monatsentgelts, das sich nach der Formel Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348 berechnet, gilt Satz 1 nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 100 Plusstunden umfassen. Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Arbeit und Soziales beauftragt
Katarina Barley

**Verordnung
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des
elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 134 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

**Übergangsregelung
für den elektronischen Rechtsverkehr mit Bußgeldbehörden**

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und bei der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Zuständigkeit nach § 7 des Bundeskindergeldgesetzes gegeben ist, als Bußgeldbehörden ist abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2020 möglich.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2019 weitere Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Katarina Barley

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen¹**

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1a und des § 7 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie auf Grund

- des § 48a Absatz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:

„§ 10a Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien“.

- b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absicherung von Umweltqualitätsanforderungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- a) vor dem 7. Januar 2013 erteilt worden ist und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist, oder

- b) im Fall von bestehenden Ablaugekesseln bei der Herstellung von Zellstoff vor dem 1. Oktober 2014 erteilt worden ist und die vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist, oder

- c) im Fall von bestehenden Feuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, vor dem 29. Oktober 2014 erteilt worden ist und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist, oder

3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb

- a) vor dem 7. Januar 2013 gestellt hat und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist, oder

- b) im Fall von bestehenden Ablaugekesseln bei der Herstellung von Zellstoff vor dem 1. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist, oder

- c) im Fall von bestehenden Feuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, vor dem 29. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) „Im Jahr 2014 bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage

- 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,

- 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 7. Januar 2013 erteilt worden ist und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist, oder

- 3. für die der Betreiber vor dem 7. Januar 2013 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist.

Satz 1 gilt auch für Ablaugekesseln bei der Herstellung von Zellstoff sowie für Feuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 be-

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des

– Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 76),

– Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38).

stimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, darf bei Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfatverfahren in der Zellstoffindustrie ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 100 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert von 25 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden.

(3b) Bei Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfitverfahren in der Zellstoffindustrie darf für Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 15 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden.“

- b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 bis 300 MW, in denen Ablaugen aus dem Sulfitverfahren in der Zellstoffindustrie eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 325 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 650 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „280“ und die Angabe „800“ durch die Angabe „560“ ersetzt und werden nach dem Wort „Halbstundenmittelwert“ die Wörter „sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert von 230 mg/m³ für den Jahresmittelwert“ eingefügt.

- bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. bei Altanlagen bei Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfitverfahren in der Zellstoffindustrie mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW, die mehrstufige Venturiwäscher für die Abscheidung von Staub und Schwefeloxiden einsetzen, ein Emissionsgrenzwert von 375 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 750 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie zusätzlich ein Emissionsgrenzwert von 320 mg/m³ für den Jahresmittelwert nicht überschritten werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen in Raffinerien darf für Am-

moniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „angegeben als Stickstoffdioxid,“ die Wörter „und vorbehaltlich des Absatzes 7a“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Altanlagen“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 7a genannten Anlagen,“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 darf bei Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

- d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Bei bestehenden Anlagen in Raffinerien, die Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, darf für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der Emissionsgrenzwert für den Tagesmittelwert gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und für den Halbstundenmittelwert gemäß Nummer 2 nicht überschritten werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aa) Der Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) sonstigen gasförmigen Brennstoffen beim Einsatz in Raffinerien 100 mg/m³.“

- bb) Nach dem Dreifachbuchstaben bbb wird der folgende Dreifachbuchstabe ccc eingefügt:

„ccc) sonstigen gasförmigen Brennstoffen im Übrigen 200 mg/m³.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Einsatz sonstiger gasförmiger Brennstoffe in Raffinerien darf für Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Drei-

fachbuchstabe bbb und Nummer 2 darf bei bestehenden Anlagen in Raffinerien für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Monatsmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 darf bei diesen Anlagen, sofern

1. die zugeführte Verbrennungsluft eine Temperatur von mehr als 200 Grad Celsius hat, oder
2. der Wasserstoffgehalt des eingesetzten Brennstoffes mehr als 50 Prozent beträgt,

für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Monatsmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

6. In § 8 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Bei Gasturbinenanlagen in Raffinerien darf für Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien

(1) Abweichend von den in den §§ 6, 7, 8 und 10 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, kann die zuständige Behörde auf Antrag innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Feuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen, lediglich einen Emissionsgrenzwert nach folgender Berechnung zulassen:

$$EGW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_i NOx)]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

EGW_{NOx} berechneter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, in mg/m³ für den Tagesmittelwert

Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m³/h

C_{i NOx} nach den §§ 6, 7, 8 oder 10 bestimmter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m³ für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen

∑Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m³/h

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Regelung zur Berechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Satz 1 bis 3 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

(2) Abweichend von den in den §§ 6, 7 und 10, ausgenommen § 10 Absatz 3 Satz 2, bestimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, kann die zuständige Behörde auf Antrag innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Großfeuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen, lediglich einen Emissionsgrenzwert nach folgender Berechnung zulassen:

$$EGW_{SOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_i SOx)]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

EGW_{SOx} berechneter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, in mg/m³ für den Tagesmittelwert

Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m³/h

C_{i SOx} nach den §§ 6, 7 und 10, ausgenommen § 10 Absatz 3 Satz 2, bestimmter Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m³ für den Tagesmittelwert

∑Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m³/h

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Regelung zur Berechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Satz 1 bis 3 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen

würden. Bei Änderung einer der in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.“

8. In § 11 werden in der Überschrift nach dem Wort „Emissionsgrenzwerte“ die Wörter „zur Absicherung von Umweltqualitätsanforderungen“ angefügt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schwefeltrioxid“ ein Komma und das Wort „Ammoniak“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feuchtegehalt“ ein Komma und das Wort „Wasserstoffgehalt“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Geeignete Messeinrichtungen für die kontinuierliche Bestimmung des Wasserstoffgehaltes im eingesetzten gasförmigen Brennstoff sind erforderlich für Großfeuerungsanlagen, für die die Anforderung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Anwendung finden soll.“
- c) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Bei Anwendung von § 10a bleiben die Anforderungen zur Messung und Überwachung an der jeweiligen Einzelquelle nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft unberührt.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Der Betreiber hat die Jahresmittelwerte nach den §§ 5 und 11 auf der Grundlage der validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Tagesmittelwerte zu teilen.
- (1b) Der Betreiber hat die Monatsmittelwerte nach § 7 Absatz 4 auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen die validierten Halbstundenmittelwerte zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.“
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „validierten“ die Wörter „Jahres-, Monats-“ und ein Komma eingefügt und die Angabe „10“ durch die Wörter „10a und den nach § 11 jeweils im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Nachweis über die Jahresmittelwerte nach § 11 zu führen und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 18 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 18.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ und werden die Wörter „5 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „gelten“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus Absatz 1a oder 1b nichts anderes ergibt,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Für bestehende Ablaugekessel bei der Herstellung von Zellstoff gelten die Anforderungen des § 5 Absatz 3a, 3b sowie 7 Nummer 1 und 1a dieser Verordnung ab dem 1. Oktober 2018.
- (1b) Für bestehende Feuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, gelten die Anforderungen des § 6 Absatz 3a, 7a, § 7 Absatz 1a und 4, § 8 Absatz 7a sowie § 10a dieser Verordnung ab dem 29. Oktober 2018.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Bis zu den in den Absätzen 1a und 1b jeweils genannten Stichtagen ist für die betreffenden Anlagen die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 80 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der bis zum 23. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden prüfen die nach Absatz 2 Satz 2 und die nach Absatz 5 vorgelegten Angaben auf Plausibilität. Sie leiten diese Angaben dem Umweltbundesamt bis zum 31. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres elektronisch zu. Das Umweltbundesamt leitet die übermittelten Daten an die Europäische Kommission weiter.“

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Ammoniak 40 Prozent.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 Prozent eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Monatsmittelwert nach § 7 Absatz 4 festgelegten Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide den Prozentsatz von 20 Prozent nicht überschreiten.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „und Tagesmittelwerte“ durch ein Komma und die Wörter „Tages-, Monats- und Jahresmittelwerte“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

14. In § 3 Absatz 2 Nummer 2, § 4 Absatz 6, 8 Satz 1 Nummer 4, 10 Satz 1 Nummer 2 und 11 Satz 1 im

Satzteil vor Nummer 1, § 5 Absatz 5, 6 im Satzteil vor Nummer 1 und 7 Nummer 2, § 6 Absatz 5, 7 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1, 8 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und 10, § 8 Absatz 8 im Satzteil vor Nummer 1, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 3 sowie in § 30 Absatz 1 und 4 jeweils vor den Wörtern „bestehende Anlagen“ die Wörter „im Jahr 2014“ eingefügt.

15. In § 10 Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „bestehenden Mischfeuerungen in Feuerungsanlagen“ sowie in § 10 Absatz 3 Satz 2 vor den Wörtern „bestehende Großfeuerungsanlagen“ die Wörter „im Jahr 2014“ eingefügt.

16. In § 6 Absatz 3, § 10 Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 wird das Wort „und“ hinter dem Wort „Destillations-“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2017

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2018 – PKHB 2018)**

Vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und Artikel 145 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die ab dem 1. Januar 2018 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 219 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 481 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von deren Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung):
 - a) Erwachsene 383 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 364 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 339 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 275 Euro.

Berlin, den 15. Dezember 2017

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

**Bekanntmachung
der Umrechnungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Vom 18. Dezember 2017

Auf Grund des § 187 Absatz 3 Satz 2 und des § 281a Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, die zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, wird bekannt gemacht:

Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2018 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2018

1. in der allgemeinen Rentenversicherung für die Umrechnung	
a) von Entgeltpunkten in Beiträge	7044,3780,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6262,7827,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001419572,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001596734,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung	
a) von Entgeltpunkten in Beiträge	9354,6310,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8316,7061,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0001068989,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001202399.

Berlin, den 18. Dezember 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

**Bekanntmachung
der Beiträge und der Beitragszuschüsse
in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2018**

Vom 18. Dezember 2017

Auf Grund des § 33 Absatz 1 und der §§ 68, 114 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 33 Absatz 1 und § 68 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 13 und 23 geändert und die §§ 114 und 120 durch Artikel 17 Nummer 36 und 38 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) neu gefasst worden sind, wird bekannt gemacht:

1. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2018 monatlich 246 Euro.
2. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2018 monatlich 219 Euro.
3. Der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	148 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	138 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	128 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	118 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	108 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	98 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	89 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	79 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	69 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	59 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	49 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	39 Euro,

4. Der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	131 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	123 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	114 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	105 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	96 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	88 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	79 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	70 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	61 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	53 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	44 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	35 Euro,
13 941 bis 14 460 Euro	26 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	18 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	9 Euro.

Berlin, den 18. Dezember 2017

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 31, ausgegeben am 8. Dezember 2017**

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1498
13.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1501
13.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	1501
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1502
15.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1503
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1505
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1506
22.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	1506
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	1507
23.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1507
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung	1508
23.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits	1508
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1509
24.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1510
27.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-panamaischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr FNA: 611-9-35	1511
27.11.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1511
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1513
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1515
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1517
29.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	1519
29.11.2017	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1520

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Hessen** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 50 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)

- a) Gebührennummer 421 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- b) Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 348)
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 9 des Bundesmeldegesetzes
- d) 1. November 2015